



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel C6.2 Die Anhörung zu den Asylgründen

### Zusammenfassung

Nach Abschluss der Vorbereitungsphase wird die asylsuchende Person umfassend zu ihren Asylgründen und zu allfälligen weiteren Gründen, die einer Wegweisung entgegenstehen können, angehört ([Artikel 29 AsylG](#)). Die Anhörung zu den Asylgründen ist das Kernstück des Asylverfahrens. In der Mehrheit aller Fälle erlaubt kein anderes Beweismittel die Feststellung des flüchtlingsrechtlich relevanten Sachverhalts. Die rechtliche Würdigung durch die Behörden beruht einzig auf den Aussagen der gesuchstellenden Person. Daher muss die Anhörung zu den Asylgründen strikten Qualitätskriterien entsprechen. Die befragende Person hat sich einer Befragungstechnik zu bedienen, die Feststellungen erlaubt, welche unter dem Aspekt von Glaubhaftigkeitskriterien gewürdigt werden können. So muss eine angemessene Anhörungsstrategie bzw. Befragungstechnik bewirken, dass sich die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht zu allen Aspekten ihres Gesuchs äussern kann, und zwar so, dass Glaubhaftigkeit und Relevanz ihrer Aussagen beurteilt werden können.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Die Anhörung</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Die Anhörung im Asylverfahren</b>	<b>4</b>
2.1.1	Die Anhörung zu den Asylgründen	4
2.1.2	Die ergänzende Bundesanhörung	4
2.1.3	Das Asylverfahren ohne Anhörung	5
<b>2.2</b>	<b>Teilnehmende Personen und ihre Rollen</b>	<b>5</b>
2.2.1	Die befragende Person	5
2.2.2	Die asylsuchende Person	7
2.2.3	Die offiziellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher	8
2.2.4	Die offiziellen Protokollführerinnen und Protokollführer	10
2.2.7	Die Eltern von minderjährigen Asylsuchenden	12
2.2.8	Die bevollmächtigte Person	14
<b>2.3</b>	<b>Die Vorladung</b>	<b>15</b>
<b>2.4</b>	<b>Qualitätskriterien</b>	<b>16</b>
<b>2.5</b>	<b>Ablauf und Inhalt der Anhörung</b>	<b>16</b>
2.5.1	Vorbereitung der Anhörung	16
2.5.2	Die Einleitung	17
2.5.3	Vorfragen	19
2.5.3.1	Fragen zur persönlichen Situation	19
2.5.3.2	Fragen zur Herkunft	20
2.5.4	Asylgründe	21
2.5.5	Wegweisungshindernisse	22
2.5.6	Rechtsbehelfe und Anspruch auf rechtliches Gehör	22
2.5.7	Rückübersetzung oder Vorlesen des Protokolls	23
<b>2.6</b>	<b>Die Befragungstechnik</b>	<b>25</b>
2.6.1	Zweck der Anhörung und Sachverhaltsabklärung	25
2.6.2	Verhaltensweise: Objektivität, Interesse und Empathie	26
2.6.3	Die Fragestellung	27
2.6.3.1	Vorfragen	28
2.6.3.2	Fragen zu den Asylgründen	29
2.6.3.3	Kontext rekonstruieren	30
2.6.4	Die Sprache	31
2.6.5	Die Konfrontation	32
2.6.6	Sonderfälle	33
2.6.7	Sondersituationen	33
2.6.8	Besonderheiten der interkulturellen Kommunikation	34
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b>	<b>36</b>



## **Kapitel 1            Rechtliche Grundlagen**

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG), SR 142.311

Artikel 8, 12, 17, 18, 26, 26c, 26d, 29, 30, 31a, 36, 37, 63, 97, 102f und 102f–m

[Asylverordnung 1](#) vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1),  
SR 142.311

Artikel 5, 6, 7, 20c, 25 und 26

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (VwVG). SR 172.021

Artikel 10, 11, 27 und 33



## Kapitel 2 Die Anhörung

### 2.1 Die Anhörung im Asylverfahren

Die Anhörung stellt sicher, dass sich die gesuchstellende Person umfassend und detailliert zu ihren Asylgründen äussern kann. Zweck der Anhörung zu den Asylgründen ist die Erhebung des entscheiderelevanten Sachverhalts. Bei der grossen Mehrheit der Asylgesuche stützt sich der Asylentscheid im Wesentlichen auf diese Anhörung. Deshalb muss die Anhörung hohen Qualitätsansprüchen genügen. Der entscheiderelevante Sachverhalt muss korrekt, vollständig und präzise erhoben werden.

#### 2.1.1 Die Anhörung zu den Asylgründen

Nach Abschluss der Vorbereitungsphase, die höchstens 21 Tage dauert ([Artikel 26 AsylG](#)),<sup>1</sup> wird die asylsuchende Person umfassend zu ihren Asylgründen und zu allfälligen Gründen, die einer Wegweisung entgegenstehen, angehört ([Artikel 29 AsylG](#)). Diese Anhörung findet in einem Zentrum des Bundes statt ([Artikel 29 Abs. 1 AsylG](#)).<sup>22</sup>

Im Anschluss an die Anhörung zu den Asylgründen wird geprüft, ob der rechtserhebliche Sachverhalt bereits vollständig erhoben werden konnte oder nicht. Gilt der Sachverhalt als erstellt und sind auch keine weiteren Abklärungsmassnahmen notwendig, welche die kurze Verfahrensfrist des beschleunigten Verfahrens überschreiten würden, wird ein Asylentscheid im beschleunigten Verfahren innerhalb der vorgesehenen Frist von acht Arbeitstagen erlassen ([Artikel 37 Abs. 2 AsylG](#))<sup>3</sup>.

Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen fest, dass ein erstinstanzlicher Entscheid im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist, erfolgen die Zuteilung in das erweiterte Verfahren und eine Zuweisung an die Kantone ([Artikel 26d AsylG](#)).<sup>4</sup>

#### 2.1.2 Die ergänzende Bundesanhörung

Im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens ([Artikel 26d AsylV 1](#)) kann eine ergänzende Anhörung durchgeführt werden. Dieser Anhörungstyp wurde bisher unter [Artikel 41 Abs. 1 AsylG](#) geregelt, wurde mit dem Inkrafttreten der Revision des AsylG vom 14. Dezember 2012 jedoch aufgehoben. Die ergänzende Bundesanhörung hat denselben formellen Anforderungen zu genügen wie die Anhörung zu den Asylgründen gemäss [Artikel 29 AsylG](#). Diese Anhörungen finden ebenfalls in einem Zentrum des Bundes statt.

Die ergänzende Anhörung dient der Vervollständigung und Klarstellung eines lückenhaften Sachverhalts, der den Entscheid über das Asylgesuch verzögert. Im Weiteren erlaubt sie es, die für ein Botschaftsgesuch erforderlichen Informationen einzuholen oder die gesuchstellende Person direkt mit den Ergebnissen aus einem Beweisverfahren

<sup>1</sup> Siehe [C4 Das beschleunigte Asylverfahren](#)

<sup>2</sup> Siehe [C1 Die Bundesasylzentren](#)

<sup>3</sup> Siehe [C4 Das beschleunigte Asylverfahren](#)

<sup>4</sup> Siehe [C5 Das erweiterte Asylverfahren](#)



(beispielsweise die Antwort einer Botschaft oder die Analyse von Unterlagen) zu konfrontieren. Die ergänzende Anhörung kann sich auch als notwendig erweisen, wenn zusätzliche Beweismittel eingebracht werden oder wenn die gesuchstellende Person bezüglich einer Änderung ihrer Lebensumstände angehört werden muss.

### **2.1.3 Das Asylverfahren ohne Anhörung**

Der Nichteintretensentscheid bezieht sich auf Dublin-Fälle, somit auf Asylsuchende, die in ein sicheres Drittland weggewiesen werden können, sowie auf Gesuche, welche die Bedingungen nach [Artikel 18 AsylG](#) nicht erfüllen und für die daher kein Asylanspruch besteht ([Artikel 31a Abs. 1–3 AsylG](#)).<sup>5</sup>

Wird gestützt auf [Artikel 31a Abs. 1 AsylG](#) auf das Gesuch nicht eingetreten, erfolgt keine Anhörung zu den Asylgründen ([Artikel 29 AsylG](#)) und der gesuchstellenden Person wird nur das rechtliche Gehör gewährt.<sup>6</sup>

Ebenso wird nur das rechtliche Gehör gewährt, wenn die asylsuchende Person die Behörden über ihre Identität getäuscht hat, wenn sich das Gesuch in massgeblicher Art und Weise auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt oder wenn die asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflicht auf andere Weise grob verletzt ([Artikel 36 Abs. 1 Bst. a–c AsylG](#)). Wenn die betreffende Person dagegen ausschliesslich wirtschaftliche oder medizinische Gründe geltend macht ([Artikel 31a Abs. 3 AsylG](#)), wird eine Anhörung gemäss [Artikel 29 Abs. 1 AsylG](#) durch- geführt. Fallspezifisch ist diesbezüglich zwingend festzustellen, ob weitere, flüchtlingsrechtlich relevante Gründe vorliegen. In den übrigen Fällen findet eine Anhörung gemäss [Artikel 29 AsylG](#) statt.

## **2.2 Teilnehmende Personen und ihre Rollen**

An der Anhörung zu den Asylgründen nehmen verschiedene Personen teil, namentlich die gesuchstellende Person, die Befragerin oder der Befragter des SEM, die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter und in den meisten Fällen eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher. Des Weiteren ist eine Protokollführerin oder ein Protokollführer anwesend.

Die asylsuchende Person darf sich zudem von verschiedenen Personen begleiten lassen, beispielsweise von einer dolmetschenden Person eigener Wahl oder einer anderen Begleitperson ohne Parteirechte.

Alle an einer Anhörung teilnehmenden Personen sind an Rechte und Pflichten gebunden.

### **2.2.1 Die befragende Person**

Die mit der Anhörung beauftragte Behörde legt nicht nur Zeit und Ort der Anhörung fest, sondern bestimmt auch, wer die Anhörung durchführt und wer die offizielle Verdolmetschung besorgt. Die gesuchstellende Person darf diesbezüglich keine Wünsche äussern. Jedoch darf

---

<sup>5</sup> Siehe [E1 Der Nichteintretensentscheid](#)

<sup>6</sup> Siehe [C3 Das Dublin-Verfahren](#)



weder die befragende noch die dolmetschende Person in einer persönlichen Beziehung zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller stehen. Eine Person, die vermutlich in eine solche Situation gerät, muss in den Ausstand treten ([Artikel 10 VwVG](#)).

Die zuständige Person führt die Anhörung durch, das heisst sie stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nicht nur Fragen, sondern nimmt auch eine Aufsichtsrolle während der Anhörung wahr. Bei Störungen des Ablaufs der Anhörung kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des SEM angemessene, situationsgerechte Massnahmen treffen. Wenn Teilnehmende ihre Rechte vernachlässigen oder ihre Pflichten verletzen, kann die befragende Person sie verwarnen.

Das Verhalten der befragenden Person hat auf den Ablauf der Anhörung einen entscheidenden Einfluss. Während der ganzen Anhörung muss sich die befragende Person objektiv und professionell verhalten und sich gegenüber allen anwesenden Personen, insbesondere den Asylsuchenden, geduldig und respektvoll zeigen.

Die befragende Person untersteht dem Berufsgeheimnis. Das heisst, dass sie keine Informationen betreffend ein Asylgesuch an Dritte weitergeben darf. Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter (Artikel 22 des [Bundespersonalgesetzes](#) vom 24. März 2000; BPG; SR 172.220.1). Zudem ist daran zu erinnern, dass die Personendaten der Asylsuchenden dem Datenschutz unterliegen (Artikel 2 Abs. 2 Bst. c des [Bundesgesetzes über den Datenschutz](#) vom 19. Juni 1992; DSG; SR 235.1).

Verboten ist auch die Weitergabe von Personendaten in Bezug auf Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge oder Schutzbedürftige an den Heimat- oder Herkunftsstaat, weil dies die Betroffenen oder ihre Nächsten gefährden könnte. Ebenso wenig dürfen Informationen in Zusammenhang mit einem Asylgesuch verbreitet werden ([Artikel 97 Abs. 1 AsylG](#)). Wenn die Flüchtlingseigenschaft im erstinstanzlichen Verfahren jedoch nicht anerkannt wurde, darf die für die Rückreise der betroffenen Person zuständige Behörde Kontakt mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat aufnehmen, um die für den Wegweisungsvollzug erforderlichen Reisedokumente zu beschaffen. Weiterhin dürfen die im Gesetz abschliessend aufgezählten Daten, die für die Organisation der Ausreise notwendig sind, an die Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats übermittelt werden ([Artikel 97 Abs. 2 und 3 AsylG](#)).

Gemäss [Artikel 6 AsylV 1](#)<sup>7</sup> wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts angehört, wenn konkrete Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen oder wenn die Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat auf eine derartige Verfolgung schliessen lässt. Diese Regel gilt analog für die Wahl der Dolmetschenden und Protokollführenden. Die Rechtsvertretung hat diese Bestimmung bei der Wahl ihrer Vertretungspersonen zu berücksichtigen.

---

<sup>7</sup> Siehe [D2 Die geschlechtsspezifische Verfolgung](#)



Nach der vom SEM entwickelten Praxis in Bezug auf die geschlechtsspezifische Verfolgung ist diese Bestimmung in folgenden Situationen zu beachten:

- bei Schilderungen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung (Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe, Nötigung usw.);
- bei Schilderungen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung oder bei potentiellen Opfern von Menschenhandel.

[Artikel 6 AsylV 1](#) begründet einen Anspruch der gesuchstellenden Person und eine Pflicht der Behörde. Er gilt gleichermaßen für Männer und Frauen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Die gesuchstellende Person kann jedoch auf diesen Anspruch verzichten. In einem derartigen Fall muss ihr ein formelles Anhörungsrecht gewährt werden.

### **2.2.2 Die asylsuchende Person**

Die asylsuchende Person kann sich anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen umfassend über die Gründe ihrer Flucht äussern. Darüber hinaus wird sie zu allfälligen Hindernissen für die Wegweisung und deren Vollzug in ihren Heimat- bzw. Herkunftsstaat angehört.

Die Asylsuchenden haben das Recht, sich in einer Sprache zu äussern, die sie beherrschen. Darüber hinaus können sie sich von verschiedenen Personen in verschiedenen Rollen begleiten lassen ([Artikel 29 Abs. 2 AsylG](#)). Die Begleitpersonen dürfen nicht selbst asylsuchende Personen sein.

Die Anhörung wird in einem Protokoll festgehalten ([Artikel 29 Abs. 3 AsylG](#)), das rückübersetzt oder den asylsuchenden Personen am Ende der Anhörung vorgelesen werden muss.

Im Asylverfahren haben die Asylsuchenden eine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsfeststellung ([Artikel 8 AsylG](#)).<sup>8</sup> Sie müssen insbesondere ihre Identität offenlegen und ihre Reisepapiere und Identitätsausweise den Behörden übergeben oder sich um die Beschaffung dieser Papiere bemühen, falls sie verfügbar und zugänglich sind.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben sich zur Anhörung einzufinden<sup>9</sup> und die Gründe darzulegen, die sie dazu veranlasst haben, ein Asylgesuch einzureichen ([Artikel 8 Abs. 1 Bst. c AsylG](#)). Darüber hinaus müssen sie die ihnen gestellten Fragen beantworten. Nach der Rückübersetzung müssen sie das Anhörungsprotokoll unterzeichnen. Damit bestätigen sie, dass sie die Gelegenheit erhalten haben, alle ihre Asylgründe darzulegen und dass das Protokoll mit Inhalt und Ablauf der Anhörung übereinstimmt. Weigert sich eine gesuchstellende Person, das Protokoll zu unterzeichnen, muss sie zu den Gründen für ihr Verhalten befragt werden und ihre Gründe sind zu protokollieren. Selbst wenn das Protokoll nicht unterzeichnet wurde, muss es im Rahmen einer freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden.

<sup>8</sup> Siehe [B3 Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren](#)

<sup>9</sup> Siehe [EMARK 2003/22](#) und [EMARK 2000/8](#)



Darüber hinaus haben asylsuchende Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, sich den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten. Sie müssen ihre Adresse und jede Änderung sofort melden ([Artikel 8 Abs. 3 AsylG](#)).

Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, verzichten damit auf eine Weiterführung des Verfahrens. Das Gleiche gilt für asylsuchende Personen, die ohne triftigen Grund während mehr als fünf Tagen nicht den zuständigen Asylbehörden in einem Zentrum des Bundes zur Verfügung stehen. Im einen wie im anderen Fall wird das Gesuch formlos abgeschrieben. Die asylsuchende Person kann frühestens nach drei Jahren ein neues Gesuch einreichen ([Artikel 8 Abs. 3<sup>bis</sup> AsylG](#)).

Schliesslich müssen gesuchstellende Personen die Wahrheit sagen, das heisst, ihre Erklärungen müssen der Realität entsprechen. Das SEM widerruft das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat ([Artikel 63 Abs. 1 AsylG](#)).<sup>10</sup>

### **2.2.3 Die offiziellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

Nach [Artikel 29. Abs. 1<sup>bis</sup> AsylG](#) hat die Behörde, welche die Anhörung durchführt, bei Bedarf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen. In der Praxis wird eine Anhörung immer in Anwesenheit einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers durchgeführt, wenn die asylsuchende Person keine der amtlichen Sprachen hinreichend beherrscht. Das SEM zieht die Dienste von offiziellen, unabhängigen Dolmetschenden hinzu, auch wenn die asylsuchende Person sich von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher eigener Wahl begleiten lässt.

Die dolmetschende Person spielt bei der Anhörung eine zentrale Rolle. So stützt sich die Verweigerung eines Asylgesuchs häufig auf eine unglaubliche Sachverhaltsdarstellung, die bei der Anhörung zutage tritt. Eine Argumentation, die auf der fehlenden Glaubhaftigkeit der Sachverhaltsdarstellung gründet, ist indes nur legitim, wenn die Verdolmetschung der Anhörung korrekt war.

Eine amtliche Verdolmetschung ist notwendig, weil manchmal komplexe Fragen– etwa Informationen betreffend politische Gruppierungen oder die soziokulturelle Realität – in der Anhörung thematisiert werden. Diese Themen verlangen einen hohen Grad an sprachlicher Verständigung zwischen den befragenden Personen und den Asylsuchenden. Ergeben sich Verständigungsschwierigkeiten zwischen der dolmetschenden und der asylsuchenden Person, sind diese Kommunikationsprobleme zwingend im Protokoll festzuhalten und die Anhörung muss gegebenenfalls annulliert werden. Die betreffende Person muss in Anwesenheit einer anderen dolmetschenden Person nochmals angehört werden. Gesuchstellende Personen haben einen Anspruch darauf, sich in einer Sprache zu äussern, die sie beherrschen. Grössere Verständigungsprobleme zwischen ihnen und der

---

<sup>10</sup> Siehe [E6 Die Beendigung des Asyls](#)





dolmetschenden Person würden daher ihren Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzen.<sup>11</sup>

Die dolmetschende Person muss alle Fragen und Antworten vollständig und sachgerecht übersetzen. Weder darf sie eine Frage auf eigene Initiative ergänzen noch eine Antwort zusammenfassen oder neu formulieren, damit sie verständlicher wird. Dies gilt auch dann, wenn diewörtliche Verdolmetschung nichts aussagt oder augenscheinlich weder Hand noch Fuss hat. Auch Stil, sprachliche Ebene, Wortwahl und Struktur der Äusserungen der asylsuchenden Person sind in der Übersetzung zu wahren. Der exakten Verdolmetschung kommt für die Prüfung von Gehalt und Präzision der Vorbringen einer asylsuchenden Person grosse Bedeutung zu. Wird eine Frage offensichtlich nicht verstanden, hat die dolmetschende Person die befragende Person darüber zu informieren, damit sie die Frage neu formuliert. Schliesslich haben die Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Antworten der Asylsuchenden in der ersten Person Singular und nicht in der indirekten Rede wiederzugeben, um die Authentizität der Vorbringen der gesuchstellenden Person zu wahren.

Die dolmetschende Person greift nur als Sprachmittlerin in die Anhörung ein und ist von einem oder einer Sachverständigen zu unterscheiden. Sie ist nicht befugt, die Übersetzung mit einer Beurteilung zu vermischen. Sie hat keine Parteistellung im Verfahren und kann somit keine Ansprüche diesbezüglich geltend machen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterstehen gegenüber Dritten dem Berufsgeheimnis. Es ist ihnen nicht gestattet, eine enge Beziehung zu den Asylsuchenden zu knüpfen, diesen Informationen zukommen zu lassen oder eigene Fragen zu stellen. Falls sie sich ausserstande sehen, die nötige Distanz zu einer asylsuchenden Person zu wahren, müssen sie in den Ausstand treten ([Artikel 10 VwVG](#)).

Die offiziellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden einem strengen Auswahlverfahren unterzogen. Dies gewährleistet eine Überprüfung ihrer sprachlichen Kompetenzen und die Schulung bezüglich ihrer Rolle als Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Die Qualität der erbrachten Dolmetschleistungen wird von den Mitarbeitenden des SEM beurteilt. Die befragenden Personen haben überdies dafür zu sorgen, dass sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher an ihre Funktion als Sprachmittlerin bzw. Sprachmittler halten. Zusätzliche Fragen aus eigenem Anlass oder Kommentare zu den Erklärungen der asylsuchenden Person dürfen keinesfalls geduldet werden.

Wenn nötig, muss die Anhörung unterbrochen werden, um die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher an ihre Pflichten zu erinnern. Im Interesse der Qualität des Protokolls ist ein langer Monolog der asylsuchenden Person gegebenenfalls zu unterbrechen, damit er übersetzt und niedergeschrieben werden kann, ohne dass gewisse Informationen verloren gehen. Andererseits wirken sich Unterbrechungen negativ auf die Qualität der Erzählung der asylsuchenden Person aus. Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher schriftliche Notizen macht, damit sie bzw. er längeren freien Erzählungen folgen kann, ohne die asylsuchende Person zu oft zu unterbrechen und ohne dass inhaltlich etwas verloren geht.

---

<sup>11</sup> Siehe [B4 Das rechtliche Gehör](#)



### **2.2.4 Die offiziellen Protokollführerinnen und Protokollführer**

Die protokollführende Person hat die Aufgabe, die Anhörung wortgetreu in einem Protokoll festzuhalten, das rückübersetzt oder den asylsuchenden Personen am Ende der Anhörung vorgelesen werden muss ([Artikel 29 Abs. 3 AsylG](#)). Die protokollführende Person muss alle Fragen und Antworten vollständig und sachgerecht protokollieren. Sie darf weder eine Frage auf eigene Initiative ergänzen noch eine Antwort zusammenfassen oder neu formulieren, damit sie verständlich wird. Die protokollführende Person hat zudem die Aufgabe, sich während der Anhörung neutral im Hintergrund zu verhalten.

Die offiziellen Protokollführerinnen und Protokollführer unterstehen gegenüber Dritten dem Berufsgeheimnis. Es ist ihnen nicht gestattet, eine enge Beziehung zu den Asylsuchenden zu knüpfen, diesen Informationen zukommen zu lassen oder eigene Fragen zu stellen. Falls sie sich ausserstande sehen, die nötige Distanz zu einer asylsuchenden Person zu wahren, müssen sie in den Ausstand treten ([Artikel 10 VwVG](#)).

Die offiziellen Protokollführerinnen und Protokollführer werden einem strengen Auswahlverfahren unterzogen.

### **2.2.5 Die Rechtsvertretung<sup>12</sup>**

Die Rechtsvertretung ist in der Regel eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine andere Person mit universitärem juristischem Hochschulabschluss, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befasst ([Artikel 102i Abs. 4 AsylG](#)). Sie arbeitet für einen Leistungserbringer, der vom SEM mit den Aufgaben nach [Artikel 102f Abs. 1 AsylG](#) beauftragt wurde.

Jeder asylsuchenden Person wird ab Beginn der Vorbereitungsphase eine Rechtsvertretung zugewiesen, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet ([Artikel 102h Abs. 1 AsylG](#)). Bei Verzicht auf die zugewiesene Rechtsvertretung nimmt die asylsuchende Person entweder ihre Rechte selber wahr oder bestimmt eine andere bevollmächtigte Person, die sie in rechtlicher Hinsicht vertritt. In diesem Fall trägt die asylsuchende Person die Kosten für eine selbstbestimmte Rechtsvertretung selbst.

Ein Wechsel der Rechtsvertretung ist nur möglich, wenn gewichtige Gründe dafürsprechen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn eine asylsuchende Person geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe<sup>13</sup> geltend macht und somit, wenn die aus [Artikel 6 AsylV 1](#) resultierende Bestimmung beachtet werden muss.

Die Rechtsvertretung soll an allen verfahrensrelevanten Schritten beteiligt sein und so einen umfassenden Rechtsschutz sicherstellen. Sie nimmt deshalb an der Anhörung zu den Asylgründen teil ([Artikel 102k Abs. 1 Bst. b AsylG](#)). Sie ist jedoch nicht befugt, Fragen anstelle der asylsuchenden Person zu beantworten. Dagegen kann sie von der befragenden Person verlangen, den Sachverhalt in Bezug auf besondere Punkte klarzustellen.

---

<sup>12</sup> Siehe [B7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren](#)

<sup>13</sup> Siehe [D2 Geschlechtsspezifische Verfolgung](#)



Es ist Aufgabe des Leistungserbringers, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvertretung an der Anhörung teilnimmt und über die weiteren Verfahrensschritte rechtzeitig informiert wird. Das SEM teilt dem Leistungserbringer die entsprechenden Termine rechtzeitig mit. Ist die Rechtsvertretung nicht anwesend, so entfalten die Handlungen des SEM trotzdem ihre Rechtswirkung. Diese Regelung ist notwendig, um die Asylverfahren innerhalb der vorgeschlagenen kurzen Fristen durchführen zu können. Es ist zudem Aufgabe des Leistungserbringers, bei einer Verhinderung der Rechtsvertretung rechtzeitig für einen Ersatz zu sorgen. Bei einer entschuldbaren und nicht vorhersehbaren Abwesenheit der Rechtsvertretung (Zum Beispiel plötzliche Krankheit, Unfall usw.), wird der Verfahrensschritt auf den nächsten möglichen Zeitpunkt verschoben ([Artikel 37 Abs. 3 AsylG](#)). Der Begriff «entschuldbare Gründe» bringt zudem zum Ausdruck, dass Gründe vorliegen müssen, die es der Rechtsvertretung verunmöglichen, für einen Ersatz zu sorgen, beispielsweise bei einem schweren Unfall mit anschliessendem Spitalaufenthalt.

Die Rechtsvertretung dauert bis zur Rechtskraft des Entscheids im beschleunigten und im Dublin-Verfahren oder bis zum Entscheid über die Durchführung eines erweiterten Verfahrens und die Zuweisung der betroffenen Person in den Kanton ([Artikel 102h Abs. 3 AsylG](#) und [Artikel 26d AsylG](#)). Zudem endet die Rechtsvertretung mit der Mitteilung der zugewiesenen Rechtsvertreterin oder des zugewiesenen Rechtsvertreters an die asylsuchende Person, sie oder er sei wegen Aussichtslosigkeit nicht gewillt, eine Beschwerde einzureichen ([Artikel 102h Abs. 4 AsylG](#)). Während des Aufenthalts im Kanton kann sich die asylsuchende Person bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle oder an die zugewiesene Rechtsvertretung wenden. Während des Aufenthalts im Kanton besteht ein eingeschränkter kostenloser Rechtsschutz ([Artikel 102i](#) und [Artikel 102m AsylG](#)). [Artikel 52f AsylV 1](#) regelt den Zugang für Beratung und Rechtsvertretung durch die im Zuweisungskanton zugelassenen Rechtsberatungsstellen.

### **2.2.6 Die Beistände, Vormunds- und Vertrauenspersonen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende<sup>14</sup>**

Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), über deren Urteilsfähigkeit keine Zweifel bestehen oder die als wahrscheinlich erachtet wird, führt das SEM eine Anhörung zu den Asylgründen gemäss [Artikel 29 AsylG](#) durch.

Die Interessen von UMA werden in den Zentren des Bundes durch die zugewiesene Rechtsvertretung als Vertrauensperson wahrgenommen ([Artikel 17 Abs. 3 Bst. a AsylG](#)).

Für UMA wird ab dem Zeitpunkt der Zuweisung in den Kanton eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt ([Artikel 17 Abs. 3 Bst. b AsylG](#)). Ist dies nicht sofort möglich, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.

Vor der Anhörung muss sich die befragende Person gemäss den geltenden Vorschriften über

---

<sup>14</sup> Siehe [C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende](#)



die Vertretung vergewissern, dass die oder der UMA über eine Vertretung verfügt ([Artikel 17 Abs. 2 und 3 AsylG](#) und [Artikel 7 Abs. 2<sup>quater</sup> AsylV 1](#)). Nach der Rechtsprechung des BVGer ist jedoch nicht erforderlich, dass die zur Unterstützung der Minderjährigen beigezogene Person an der Anhörung teilnimmt.<sup>15</sup> Das Dossier muss jedoch den Nachweis enthalten, dass die betreffende Person vorgängig über den Termin der Anhörung informiert wurde; diese Abwesenheit, die als Verzicht auf die Teilnahme an der Anhörung ausgelegt wird, muss in den Akten erwähnt werden.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) ist jede urteilsfähige Person, auch eine minderjährige, in der Lage, ein Ereignis zu beschreiben, das sie persönlich betroffen hat. Zweckmässigerweise wird hier daran erinnert, dass die Beweislast gemäss [Artikel 7 AsylG](#) auch die UMA betreffen. Darüber hinaus sind alle Asylsuchenden aufgrund von [Artikel 8 AsylG](#) verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und insbesondere den Vorladungen der Behörden Folge zu leisten. Eine Vertretung kann sich also der Durchführung einer Anhörung – unter dem Vorwand der fehlenden Urteilsfähigkeit der betroffenen Person – nicht widersetzen, wenn das SEM die Auffassung vertritt, dass eine Anhörung vorgenommen werden kann oder allenfalls versucht werden muss, um über die Urteilsfähigkeit der UMA zu entscheiden. Die befragende Person hat ihrerseits alles zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Anhörung in einem den Umständen entsprechenden Klima stattfindet und den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung getragen wird ([Artikel 7 Abs. 5 AsylV 1](#)).<sup>16</sup>

### **2.2.7 Die Eltern von minderjährigen Asylsuchenden**

Nach [Artikel 5 AsylV 1](#) hat bei Asylgesuchen von Ehepaaren, eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder Familien jede asylsuchende Person Anspruch auf Prüfung ihrer eigenen Asylvorbringen. Folglich muss bei der Anhörung von Paaren oder Familien jeder Partner oder Ehegatte vorgeladen werden ([Artikel 29 AsylG](#)). Die Urteilsfähigkeit eines Kindes stützt auf die im jeweiligen Zentrum des Bundes vorgenommene Beurteilung. Die Erfahrung im Asylverfahren hat gezeigt, dass die Urteilsfähigkeit der Kinder in aller Regel ab einem Alter von vierzehn Jahren vorausgesetzt werden kann.<sup>17</sup>

Demzufolge werden urteilsfähige Kinder individuell angehört, selbst wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern befinden. Mit dieser Befragung soll dem minderjährigen Kind die Möglichkeit verschafft werden, eigene Asylgründe vorzubringen. Die Aussagen des Kindes werden grundsätzlich nicht für die Glaubhaftigkeitsprüfung der elterlichen Fluchtgründe verwendet.

Die Eltern von minderjährigen Asylsuchenden bleiben grundsätzlich sorgeberechtigt und übernehmen somit die gesetzliche Vertretung ihrer Kinder. Ihnen obliegt daher die Wahrung der Interessen ihrer Kinder im Asylverfahren. Sie haben somit das Recht, auf allen Stufen des Asylverfahrens ihrer Kinder zugegen zu sein und müssen zur Teilnahme an den Anhörungender Kinder eingeladen werden. Sie dürfen von Amtes wegen nicht unter dem

---

<sup>15</sup> Siehe [EMARK 1999/2](#)

<sup>16</sup> Siehe [C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende](#)

<sup>17</sup> Siehe [C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende](#)



Vorwand allfälliger Interessenkonflikte von den Anhörungen ihrer Kinder ausgeschlossen werden. Zur Teilnahme an der Anhörung sind sie allerdings nicht verpflichtet.<sup>18</sup> Das Dossier muss jedoch den Nachweis enthalten, dass die Eltern des Kindes vorgängig über den Termin der Anhörung informiert wurden; ihre Abwesenheit, die als Verzicht auf die Teilnahme an der Anhörung ausgelegt wird, muss in den Akten erwähnt werden.

Es gibt jedoch einige besondere Situationen, in denen das Kind Schwierigkeiten bekundet, seine Asylgründe in Anwesenheit seiner Eltern vorzubringen. Dies trifft namentlich zu bei Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kind oder wenn sich dieses aus verschiedenen Gründen nicht im Beisein seiner Eltern äussern möchte. Dann ist es im Interesse des Kindes, in Abwesenheit seiner Eltern angehört zu werden. Die Eltern einfach von der Anhörung auszuschliessen, bewirkt indes keinen Schutz für das Kind.

Stösst die zuständige Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter oder die Rechtsvertretung im Verlauf der Vorbereitungsphase zur Person, der Anhörung zu den Asylgründen oder in einer sonstigen Phase des Verfahrens auf einen Interessenkonflikt zwischen Kind und Eltern, das SEM hat eine Güterabwägung (Interesse des Kindes und der Eltern an der Ausübung ihrer Rechte) vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn das Kind sich offensichtlich im Beisein seiner Eltern nicht frei äussern kann. Sicherlich ist bei der Interessenabwägung dem Wunsch des Kindes Rechnung zu tragen. Jedoch kann dieser Wunsch allein nicht das einzige Element sein, welches den elterlichen Ausschluss von der Anhörung ermöglicht. Die Eltern haben nämlich zunächst das Recht auf die Teilnahme an der Anhörung, selbst gegen den Willen ihrer Kinder.

Zweitens kann diese Verantwortung nicht allein auf das Kind übertragen werden. Gehen die zuständigen Mitarbeitenden nach der Güterabwägung davon aus, dass eine Anhörung in Abwesenheit seiner Eltern im Interesse des Kindes ist, so muss beachtet werden, dass die Eltern nicht mehr in der Lage sind, ihr Kind im Asylverfahren zu vertreten. Daher sind die Eltern formell über diese Entscheidung zu informieren.

Im Zentrum des Bundes muss daher eine Vertrauensperson bezeichnet werden, welche das Kind für die Dauer des Asylverfahrens vertritt. Zudem müssen die verschiedenen Parteien von unterschiedlichen Rechtsvertretungen aus verschiedenen Einheiten vertreten werden. Im Rahmen eines erweiterten Verfahrens muss eine Rechtsvertretung für die Wahrnehmung der Interessen der minderjährigen Person bezeichnet werden. Demnach muss den kantonalen Behörden eine entsprechende Meldung gemacht werden, damit sie eine Vertrauensperson bestellen und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen können.

---

<sup>18</sup> Siehe [EMARK 1999/2](#)



## 2.2.8 Die bevollmächtigte Person

Nach [Artikel 11 Abs. 1 VwVG](#) kann sich die Partei, wenn sie nicht persönlich zu handeln hat, auf jeder Stufe des Verfahrens vertreten lassen.

In Bundeszentren haben die asylsuchenden Personen die Möglichkeit, auf die ihnen zugewiesene Rechtsvertretung zu verzichten ([Artikel 102h Abs. 1 AsylG](#))<sup>19</sup> und eine andere bevollmächtigte Person für ihre Rechtsvertretung zu bestimmen. Dieser Verzicht hat jedoch ausdrücklich zu erfolgen und die asylsuchende Person hat die Kosten für eine selbstbestimmte Rechtsvertretung selbst zu tragen.

Im Rahmen eines erweiterten Verfahrens können sich Asylsuchende nach der Zuweisung in den Kanton bei entscheiderelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere wenn eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt wird, kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle wenden ([Artikel 102i Abs. 1 AsylG](#)). Die Asylsuchenden können sich aber auch von jeder handlungsfähigen Person vertreten lassen (Artikel 12 des [Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907](#); ZGB; SR 210). Ein Vertretungsmandat kann ohne schriftliche Vollmacht erteilt werden, doch die Behörde kann von den Mandatsträgern verlangen, dass sie ihre Befugnisse mit einer Vollmacht belegen. Die Vertretung einer asylsuchenden Person durch eine andere asylsuchende Person ist unzulässig.

Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sind verpflichtet, ihre Auftraggeberin oder ihren Auftraggeber bei wichtigen formellen Prozesshandlungen zu vertreten. Sie können die asylsuchende Person auch zur Anhörung begleiten. Sie sind jedoch nicht befugt, Fragen anstelle der asylsuchenden Person zu beantworten. Dagegen können sie von der befragenden Person verlangen, den Sachverhalt in Bezug auf besondere Punkte klarzustellen.

Bis zum Widerruf des Mandats findet der Schriftenwechsel durch Vermittlung der Rechtsvertretung statt. Demzufolge muss die Vorladung zur Anhörung der Rechtsvertreterin bzw. dem Rechtsvertreter zugestellt werden. Falls eine asylsuchende Person mehrere Personen zu ihrer Vertretung bezeichnet hat, ohne eine gemeinsame Zustelladresse mitzuteilen, wird die Vorladung der an erster Stelle stehenden Vertretung zugestellt ([Artikel 12 Abs. 2 AsylG](#)). Wenn die Rechtsvertretung nicht ordnungsgemäss vorgeladen wird, ist die Anhörung mit einem Verfahrensmangel behaftet, was zu ihrer Nichtigkeit führen kann. Daher ist eine Anhörung, die einen Mangel aufweist, zu wiederholen, es sei denn, die asylsuchende Person und ihre Rechtsvertretung verzichten schriftlich auf die Durchführung einer neuen Anhörung.

---

<sup>19</sup> Siehe [B7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren](#)



## **2.2.9 Die privaten Dolmetscherinnen und Dolmetscher der asylsuchenden Person**

[Artikel 29 Abs. 2 AsylG](#) steht der asylsuchenden Person das Recht zu, sich von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher ihrer Wahl begleiten zu lassen. Diese dürfen selber jedoch nicht Asylsuchende sein und müssen sich ausweisen können.

Die privat bezeichneten Dolmetscherinnen und Dolmetscher können eingreifen, wenn sie der Ansicht sind, dass die amtliche dolmetschende Person fehlerhaft übersetzt. Sie sind aber nicht befugt, die amtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu ersetzen. Bei unüberbrückbaren Übersetzungsdifferenzen ist die Meinung der amtlichen Dolmetscherin oder des amtlichen Dolmetschers massgeblich – dies in Anbetracht dessen, dass die Behörden nur integre, fachlich versierte und unvoreingenommene Personen beiziehen.

### **2.2.10 Die Begleitperson**

Nach [Artikel 11 VwVG](#) und [Artikel 29 Abs. 2 AsylG](#) können sich asylsuchende Personen auch von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen, die weder als Rechtsvertretung noch als private Dolmetscherin oder Dolmetscher fungiert. Die Begleitperson muss handlungsfähig sein, darf selber nicht um Asyl ersuchen und muss sich vor dem Beginn der Anhörung ausweisen.

Die Begleitperson hat keine Parteirechte und darf nicht in die Anhörung eingreifen. Das bedeutet, dass sie nicht befugt ist, Fragen zu stellen oder vorzuschlagen, dass Fragen gestellt werden. Nach dem Ende der Anhörung kann die befragende Person der Begleitperson die Möglichkeit geben, eine kurze Erklärung abzugeben.

## **2.3 Die Vorladung**

In den Zentren des Bundes nach [Artikel 52d AsylV 1](#) teilt das SEM den Leistungserbringern, die es mit den Aufgaben nach [Artikel 102i Abs. 1 AsylG](#) beauftragt hat, das Datum der Anhörungen zu den Asylgründen mindestens zwei Arbeitstage im Voraus mit.

Wenn die asylsuchende Person einem Kanton zugewiesen wird, hat die Behörde die Durchführung der Anhörung früh genug, d. h. mindestens fünf Arbeitstage im Voraus anzukündigen und den Teilnehmenden den Termin, die genaue Zeit und den Ort der Anhörung mitzuteilen.

Nach [Artikel 5 AsylV 1](#) hat bei Asylgesuchen von Ehepaaren, eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder Familien jede asylsuchende Person Anspruch auf Prüfung ihrer eigenen Asylvorbringen. Folglich muss bei der Anhörung von Paaren oder Familien jeder Partner und jedes Kind im Alter über 14 Jahre<sup>20</sup> vorgeladen werden ([Artikel 29 AsylG](#)).

Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor oder deutet die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hin, so wird die asylsuchende Person

---

<sup>20</sup> Siehe [C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende](#)



von einer Person gleichen Geschlechts angehört.<sup>21</sup> Diese Regel gilt analog für die Wahl der Dolmetschenden und protokollführenden Personen ([Artikel 6 AsylV 1](#)). Diese Bestimmung begründet einen Anspruch der gesuchstellenden Person und eine Pflicht der Behörde; er gilt gleichermaßen für Männer und Frauen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ([Artikel 8 AsylG](#)) haben sich die Asylsuchenden während des Verfahrens zur Verfügung der Behörden zu halten. Ein auf eine Verschiebung der Anhörung gerichtetes Begehren einer asylsuchenden Person kann nur aus zwingenden Gründen gutgeheissen werden, beispielsweise im Fall einer Erkrankung der Betroffenen. Die asylsuchende Person hat die Verschiebung schriftlich (ärztliches Zeugnis) zu begründen.

## 2.4 Qualitätskriterien

Angesichts der Wichtigkeit der Anhörung zu den Asylgründen wurden [Qualitätskriterien](#) für die Durchführung einer Anhörung aufgestellt. Infolgedessen muss jede Anhörung derzeit hohen Qualitätsansprüchen genügen.

Die Qualitätskriterien werden in den nächsten Kapiteln erörtert.

## 2.5 Ablauf und Inhalt der Anhörung

### 2.5.1 Vorbereitung der Anhörung

Die Vorbereitungsphase ist zentral für den Ablauf der Anhörung. Eine gute Vorbereitung ermöglicht den Befragerinnen und Befragern, die Anhörung effizient und sachgerecht durchzuführen, damit der entscheidrelevante Sachverhalt richtig, komplett und präzise festgestellt werden kann. Jedoch hängt die Vorbereitung auch vom Zweck der Anhörung ab. Während die Anhörung zu den Asylgründen ([Artikel 29 AsylG](#)) die Feststellung des gesamten rechtserheblichen Sachverhalts ermöglichen muss, dient die ergänzende Anhörung der Klärung von offen gebliebenen Fragen.

Die Vorbereitung der Anhörung beginnt mit einer vertieften Studie aller Aktenstücke im Dossier, die in der Vorbereitungsphase zusammengetragen wurden ([Artikel 26 Abs. 2 AsylG](#)). Darüber hinaus sind spezifische Kenntnisse des Herkunftslandes der asylsuchenden Person unerlässlich. Daher muss sich die Befragerin oder der Befrager umfassend über das Herkunftsland der Gesuchstellenden informieren, beispielsweise über die zentrale Datenbank KOMPASS oder über Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Länderanalysten.<sup>22</sup> Zudem sind Kenntnisse der Praxis im Asylbereich und Wegweisungsvollzug des betreffenden Landes unerlässlich.

Ehe die Asylsuchenden vorgeladen werden, ist überdies zu prüfen, ob der Sachverhalt mit anderen Abklärungsmassnahmen festgestellt werden kann. So muss die Echtheit der zu den

<sup>21</sup> Siehe [D2 Geschlechtsspezifische Verfolgung](#)

<sup>22</sup> Siehe [C7 Länderinformationen und Lageanalysen](#)





Akten genommenen Beweismittel geprüft werden; die vorgelegten Dokumente müssen nicht nur echt, sondern auch flüchtlingsrechtlich relevant sein. Je nach den Umständen müssen die Dossiers anderer Personen («Verweiser»: Eltern oder Bekannte der asylsuchenden Person, etc.) eingesehen werden.

Gestützt auf die in der Vorbereitungsphase gesammelten Informationen, die Praxis im Asyl- und Wegweisungsbereich für das betreffende Land sowie die Informationen zur Situation im Herkunftsland der asylsuchenden Person legen die für das Dossier zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter das Anhörungskonzept fest. Die Mitarbeitenden haben dabei ihre Strategie dem besonderen Profil der asylsuchenden Person (UMA, verletzte Personen usw.) anzupassen. Da keine Befragung zur Person mehr durchgeführt wurde, muss die Befragerin oder der Befrager alle Sachverhalte in Bezug auf die Lebensgeschichte und die Fluchtgründe der asylsuchenden Person ansprechen, die wichtig sein könnten. Der Ablauf der Anhörung ist im konkreten Fall eine Frage der Taktik und der Strategie, die dem Ermessen der befragenden Person zu überlassen ist.

Die ergänzende Anhörung fokussiert dagegen ausschliesslich auf die noch ungeklärten Fragen unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit oder der Relevanz.

Die Durchführung einer Anhörung ist ein schwieriges und komplexes Unterfangen, das von den befragenden Personen den Einsatz multipler Ressourcen verlangt. Vor dem Beginn jeder Anhörung ist daher eine mentale Vorbereitung der Befragerin oder des Befragers vonnöten. Diese Vorbereitung verhilft den Befragenden zu einem guten Auftreten während der Anhörung. Sie bleiben neutral und professionell und legen gleichzeitig Empathie und Objektivität an den Tag. Eine gute mentale Vorbereitung bewahrt die befragende Person zugleich vor der Verwicklung in emotionale Situationen, die sich allenfalls ergeben.

Schliesslich muss vor dem Beginn der Anhörung unbedingt darauf geachtet werden, dass alle Rahmenbedingungen gemäss den [Qualitätskriterien](#) erfüllt sind. Insbesondere hat die Befragerin oder der Befrager dafür zu sorgen, dass der Anhörungsraum sauber und aufgeräumt ist, die Anhörung nicht durch externe Belästigungen gestört wird, die Sitzanordnung den direkten Augenkontakt mit der asylsuchenden Person ermöglicht und die Teilnehmenden Trinkwasser zur Verfügung haben. Mit den Dolmetscherinnen und Dolmetschern kann zudem ein bilaterales Gespräch geführt werden, um sie an ihre Rolle zu erinnern.

### **2.5.2 Die Einleitung**

Die Anhörung muss nicht nur gut vorbereitet, sondern auch zweckmässig eingeleitet werden. Eine angemessene Anhandnahme trägt zu einer angenehmen Atmosphäre und zu einem Klima des Vertrauens bei.

Bei der Anhörung verfolgt die befragende Person das Ziel, alle wesentlichen Sachverhalte zusammenzustellen, um über das Asylgesuch entscheiden zu können. Eine zentrale Voraussetzung hierzu besteht darin, eine Beziehung zu den Gesuchstellenden herzustellen und von Anfang an ein Vertrauensklima zu schaffen, das sicherstellt, dass sie sich frei äussern können. In der Anhörung sind die Asylsuchenden mit unbekanntem Personen, einer fremden



Kultur und einem Asylverfahren konfrontiert, mit dem sie nicht vertraut sind. Deshalb sind sie zu Beginn der Anhörung oft etwas nervös und verunsichert. Vor diesem Hintergrund ist es von Vorteil, eine Beziehung zur asylsuchenden Person herzustellen, damit sie von ihrer Angst, die durch die Anhörung hervorgerufen wurde und die ihre kognitiven Fähigkeiten beeinträchtigen kann, befreit wird.

Deshalb ist die Haltung der befragenden Person zentral: Sie muss objektiv und unparteiisch sowie zuvorkommend und offen sein und ein Vertrauensklima schaffen, damit die befragte Person sich verstanden oder zumindest angehört fühlt. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass die Fähigkeit einer Person, sich zu äussern, zunimmt, wenn die befragende Person durch ihr Verhalten und eine gewisse Neugier erkennen lässt, dass sie sich für die befragte Person interessiert. Trotz des für die angehörte Person gezeigten Verständnisses dürfen die Befragerinnen und Befrager jedoch nie vergessen, dass sie das Gespräch leiten und mit der Anhörung ein Zweck verfolgt wird.

Die Anhörung beginnt damit, dass die asylsuchende Person in Empfang genommen wird. Dies ist eine entscheidende Phase, denn bei diesem ersten Kontakt bildet sich die asylsuchende Person eine Meinung über die Befragerin oder den Befrager. Deshalb ist es wichtig, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die gesuchstellende Person abholt und sie mit Namen begrüsst.

Zu Beginn der Anhörung stellt sich die befragende Person vor und erklärt ihre Rolle. Danach stellt sie alle im Anhörungsraum anwesenden Personen vor und erklärt deren Rollen und Aufgaben. Zu diesem Zeitpunkt der Anhörung muss sichergestellt werden, dass zwischen der asylsuchenden und der dolmetschenden Person kein Verständigungsproblem besteht. Die Befragerin oder der Befrager muss der asylsuchenden Person auch erklären, wie die Anhörung ablaufen wird, was diese bezweckt und welche Punkte besonders erörtert werden.

Die an der Anhörung teilnehmenden Personen müssen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dabei soll jede Person einzeln und direkt angesprochen werden. Das Ablesen der Informationen genügt nicht und ist zu vermeiden. Diese Aufgabe darf auch nicht einfach der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher übertragen werden, da die Leitung der Anhörung allein den Mitarbeitenden des SEM zusteht. Schliesslich muss sich die befragende Person vergewissern, dass die asylsuchende Person über ihre Rechte und Pflichten Bescheid weiss; andernfalls muss sie daran erinnert werden.

Wenn es sich um eine ergänzende Anhörung handelt, wird empfohlen, die asylsuchende Person darauf hinzuweisen, dass das SEM ihr Dossier und ihre Vorbringen aus früheren Befragungen kennt und die ergänzende Anhörung sich nur auf gewisse Punkte beziehen wird. An diese Präzisierung werden auch diejenigen Asylsuchenden erinnert, die nachträglich noch einmal auf Asylgründe zurückkommen wollen, die während der ergänzenden Anhörung nicht mehr behandelt werden.

Die einleitende Phase ist an das individuelle Profil der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anzupassen. Wenn zum Beispiel UMA angehört werden, empfiehlt es sich, mit einer Klarstellung des Anhörungsziels zu beginnen, wobei die geltenden Regeln einfach und verständlich darzustellen sind. Jede einzelne anwesende Person muss dem Kind vorgestellt



und ihre Rolle erklärt werden. Wie wichtig es ist, die Wahrheit zu sagen, muss unbedingt betont werden; dem Kind ist aber auch begreiflich zu machen, dass es keine richtigen oder falschen Antworten gibt und dass es möglicherweise nicht alle Fragen beantworten kann.<sup>23</sup>

Damit die gesuchstellende Person sich ganz auf die Anhörung konzentrieren kann, sind alle Bedenken und Sorgen, die sie allenfalls hat, zu zerstreuen. Deshalb erkundigt sich die Befragerin oder der Befrager bei der asylsuchenden Person, ob sie Fragen habe und ob sie bereit sei, mit der Anhörung zu beginnen.

### **2.5.3 Vorfragen**

#### *2.5.3.1 Fragen zur persönlichen Situation*

In dieser ersten Phase der Anhörung beziehen sich die Fragen im Wesentlichen auf die persönliche Situation der asylsuchenden Person. Insbesondere werden folgende Punkte behandelt:

- Ausweispapiere: Aufforderung zur Abgabe der Dokumente und evtl. deren Übersetzung;
- Lebensräume;
- besuchte Schulen und beruflicher Werdegang;
- familiäre und soziale Netzwerke.

Die Vorfragen sorgen in erster Linie für einen Einblick in die Lebensumstände der Asylsuchenden und das Umfeld, in dem sich die geltend gemachte Verfolgung ereignet hat. Dies ist besonders wichtig für die Glaubhaftigkeitsprüfung der Asylvorbringen. Glaubhaft sein müssen nämlich nicht nur die Vorbringen in Bezug auf die Fluchtgründe. Auch der geltend gemachte Sachverhalt muss in den von der asylsuchenden Person beschriebenen Lebenskontext passen. Im Weiteren sind diese Aspekte zentral für die Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs,<sup>24</sup> namentlich in Bezug auf als verletzlich geltende Personen.

Im Übrigen sorgen die Vorfragen für ein Vertrauensklima, weil der asylsuchenden Person damit nachweislich Interesse entgegengebracht wird. Die Beziehung zur asylsuchenden Person wird schrittweise hergestellt. Es ist deshalb sinnvoll, mit eher neutralen Fragen zu beginnen (beispielsweise zu Lebensräumen, Schule oder Beruf) und dann persönlichere Themen (beispielsweise familiäre und soziale Netzwerke) oder Themen in Zusammenhang mit den Fluchtgründen anzusprechen. So hat die asylsuchende Person Zeit, in der Anhörung «anzukommen». Fragen zu intimen Themen gleich zu Beginn der Anhörung könnten dazu führen, dass sich die asylsuchende Person verschliesst und der Befragerin oder dem Befrager misstraut.

Dieser erste Teil der Anhörung muss auf das Profil der jeweiligen asylsuchenden Person ausgerichtet werden. Beispielsweise sind bei den UMA die Fragen betreffend das soziale und familiäre Netz ausgesprochen wichtig. Bei einer ergänzenden Anhörung kann diese erste Phase weggelassen werden.

<sup>23</sup> Siehe Urteil des BVGer [E-3361/2014](#) und [C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende](#)

<sup>24</sup> Siehe [E3 Die Wegweisung, der Vollzug der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme](#)



Es ist wichtig, dass diese Vorfragen offen gestellt werden (« *Erzählen Sie mir von Ihren Lebensräumen.* » « *Erzählen Sie mir von Ihrem Bildungsweg.* » « *Erläutern Sie mir Ihren beruflichen Werdegang.* » « *Erzählen Sie mir von Ihrer Familie.* »). Denn wenn die asylsuchende Person schon zu Beginn der Anhörung mit geschlossenen und autoritären Fragen konfrontiert wird (« *Besitzen Sie einen Reisepass?* » « *Wo befindet er sich?* » « *Wo haben Sie gelebt?* » « *Wie viele Geschwister haben Sie?* »), wird sie sich daran gewöhnen, kurze und präzise Antworten zu geben und auch offene Fragen auf diese Weise beantworten.

Es ist zwar wichtig, zu Beginn der Anhörung von den Ausweispapieren und den Beweismitteln Kenntnis zu nehmen und diese allenfalls übersetzen zu lassen, aber es ist nicht zwingend nötig, sich eingehend damit zu befassen. Es genügt, sich allgemein nach den Ausweispapieren zu erkundigen (« *Erzählen Sie mir, welche Dokumente Sie besessen haben.* ») und sich spezifischere Fragen für das Ende der Anhörung vorzubehalten. So können die Beweismittel beispielsweise nach der freien Schilderung der Asylgründe angesprochen werden.

Die von der asylsuchenden Person bei der Anhörung vorgelegten Beweismittel sind nur dann zu den Akten zu nehmen, wenn sie geeignet erscheinen, den Sachverhalt zu erhellen ([Artikel 33 Abs. 1 VwVG](#)). Somit muss die befragende Person jedes einzelne der vorgelegten Beweismittel einer Vorprüfung unterziehen. Es werden nur flüchtlingsrechtlich relevante Unterlagen zum Dossier hinzugefügt. Dabei müssen alle vorgelegten Beweismittel protokolliert werden, zusammen mit einer Begründung, wieso einige von ihnen nicht zugelassen wurden. Bei Zweifel über die Relevanz eines von der asylsuchenden Person vorgelegten Dokuments soll dieses als Beweismittel zugelassen werden. Kurze Dokumente, die nicht in einer Amtssprache verfasst wurden, können mit Hilfe der Dolmetscherin oder des Dolmetschers übersetzt werden. Was die wichtigeren Dokumente betrifft, kann von der asylsuchenden Person verlangt werden, diese übersetzen zu lassen ([Artikel 8 Abs. 2 AsylG](#)). Wenn die Asylsuchenden Beweismittel vorschlagen, die sich in der Schweiz oder im Ausland befinden, oder Dokumente, mit deren Hilfe ihre Identität belegt werden kann, so muss die oder der Dossierverantwortliche eine Frist zur Beschaffung dieser Dokumente festlegen. Diese muss innerhalb der im beschleunigten Verfahren geltenden Fristen liegen. Im erweiterten Verfahren sind längere Fristen möglich (grundsätzlich 10 Tage, wenn die Dokumente bereits in der Schweiz sind und 30 Tage, wenn sie sich im Ausland befinden). Die asylsuchende Person ist verpflichtet, die eigene Akte vorzubereiten, die im Besitz befindlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Massnahmen zu ergreifen, um während der Vorbereitungsphase Dokumente und Nachweise zu erhalten.<sup>25</sup>

### 2.5.3.2 Fragen zur Herkunft

In der Vorbereitungsphase kann es sich als notwendig erweisen, die Kenntnisse einer asylsuchenden Person in Bezug auf ihr angebliches Herkunftsland zu prüfen, wenn Zweifel über die Identität der betreffenden Person bestehen.

Im Koordinationsurteil [E-3361/2014](#) vom 6. Mai 2015 hat das BVGer die Mindeststandards für den Untersuchungsgrundsatz<sup>26</sup> und den Anspruch auf rechtliches Gehör<sup>27</sup> definiert, wenn eine

<sup>25</sup> Siehe [C4 Das beschleunigte Asylverfahren](#)

<sup>26</sup> Siehe [B3 Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren](#)

<sup>27</sup> Siehe [B4 Das rechtliche Gehör](#)



Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des SEM (statt ein unabhängiger externer Experte) eine Anhörung über die spezifischen Kenntnisse der asylsuchenden Person betreffend das behauptete Herkunftsland durchführt. Folgende Anforderungen wurden festgelegt:

- Die der asylsuchenden Person gestellten Fragen und die entsprechenden Antworten müssen in einer für das BVGer transparenten Weise in den Akten festzuhalten sein.
- Aus dem betreffenden Dossier muss klar hervorgehen, welche Antworten erwartet wurden und weshalb eine in der fraglichen Region sozialisierte Person die zutreffenden Antworten hätte kennen müssen.
- Um die richtigen und unzutreffenden Antworten zu definieren, hat das SEM die konsultierten Quellen zum Herkunftsland nach dem COI-Standard (Country of Origin Information, COI) zu belegen.<sup>28</sup>
- Der Einblick in das Dossier mit den vorerwähnten Informationen darf – wie bei der LINGUA-Analyse<sup>29</sup> – durch das SEM verweigert werden, wenn wichtige öffentliche Geheimhaltungsinteressen einer Offenlegung entgegenstehen ([Artikel 27 VwVG](#)), beispielsweise, um den «Lerneffekt» oder die Weiterverbreitung der gestellten Fragen zu verhindern.
- Im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör hat das SEM der asylsuchenden Person die Gründe klarzumachen, weshalb von ihr exakte Angaben erwartet wurden bzw. weshalb die gegebenen Antworten unzutreffend bzw. unzureichend waren oder dem festgestellten Sachverhalt widersprachen. Damit erhält die betreffende Person die Möglichkeit, ihre Einwände in Kenntnis der Sachlage vorzubringen.
- Das SEM hat schliesslich im Rahmen des Entscheides alle rechtsrelevanten Sachumstände – wozu auch die Elemente gehören, die für die gesuchstellende Person sprechen vollständig abzuklären und zu würdigen.

Bei Zweifeln über die Herkunft der asylsuchenden Person kann die oder der Dossierverantwortliche Fragen zu den spezifischen Kenntnissen über das angebliche Herkunftsland der Betroffenen stellen, unter Berücksichtigung der festgelegten Anforderungen. Abhängig vom Einzelfall sind die länderspezifischen Fragen aber auf das Wesentliche zu beschränken. Liegen keine zuverlässigen Angaben vor, ist ein Verzicht auf die Fragen angebracht. Überdies sind die Fragen offen und leicht verständlich zu formulieren und auf das Profil der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Alter, Herkunftsland, Bildungsniveau usw.) auszurichten. Diese Befragung zur Herkunft kann anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen ([Artikel 29 AsylG](#)) stattfinden oder Gegenstand einer zusätzlichen Anhörung bilden.

#### **2.5.4 Asylgründe**

In diesem Abschnitt geht es nicht darum, flüchtlingsrechtlich relevante Fragen zu definieren oder zu bestimmen, inwieweit Erklärungen glaubhaft sind oder was für die Wegweisung entscheidend ist. Diesbezügliche Fragen werden in den folgenden Kapiteln dieses Handbuchs behandelt: [C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft](#); [E3 Die Wegweisung, der Vollzug der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme](#). Nachstehend

<sup>28</sup> Siehe [G3 Die Rückkehrhilfe](#)

<sup>29</sup> Siehe [C8 Die LINGUA-Herkunftsabklärungen](#)



sollen nur einige wichtige Punkte formeller Natur erörtert werden. Ergänzende Aspekte zum Inhalt der Anhörung werden in Kapitel 2.7 behandelt.

Bei der Anhörung zu den Asylgründen müssen die massgeblichen Asylgründe und die Umstände der Verfolgungssituation und der Gefährdung aus materieller, räumlicher und zeitlicher Sicht vollständig und abschliessend erhoben werden.

Dieser Teil ist mit einer offenen Frage einzuleiten (« *Erklären Sie uns, was Sie veranlasst hat, Ihr Heimatland zu verlassen.* »). Danach gilt es, sich auf die flüchtlingsrechtlich relevanten Aspekte zu konzentrieren und die Hauptpunkte zu prüfen. Dies ermöglicht es, über die Glaubhaftigkeit des Vorbringens zu entscheiden.

In dieser Phase der Anhörung werden die Erklärungen unter dem Aspekt der Plausibilität unter die Lupe genommen. Demzufolge werden die Ungereimtheiten erkennbar, die fehlende Logik der Abläufe wird angesprochen und die asylsuchende Person wird mit den eigenen oder den Widersprüchen anderer Familienmitglieder konfrontiert.

Die bei der ergänzenden Anhörung zu behandelnden Themen ergeben sich aus der Lektüre des bereits erstellten Dossiers und der offen gebliebenen Fragen.

### **2.5.5 Wegweisungshindernisse**

Der Asylentscheid umfasst auch die Prüfung, ob der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich ist. Die Anhörung erlaubt insbesondere, Fragen betreffend die Zumutbarkeit der Wegweisung zu klären.

Wenn dies nicht bereits während des Vorverfahrens geschehen ist, müssen die zu einer Gruppe der verletzlichen Personen gehörenden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gefragt werden, ob in ihrem Heimatland ein familiäres und/oder soziales Beziehungsnetz und die nötigen Lebensgrundlagen vorhanden sind. Fehlen diese, kann ein Hindernis für den Vollzug der Wegweisung in ihr Heimatland tatsächlich gegeben sein.

### **2.5.6 Rechtsbehelfe und Anspruch auf rechtliches Gehör**

Nach dem Abschluss der Anhörung wird die asylsuchende Person über den weiteren Verlauf des Verfahrens orientiert. Sie wird informiert, dass ihre Vorbringen und die zu den Akten genommenen Beweismittel beurteilt werden und darüber ein Entscheid gefällt werden wird. Die Folgen eines negativen Entscheides oder eines Nichteintretensentscheides werden ihr erklärt. Sie hat die Möglichkeit, sich zu einer allfälligen Wegweisung in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zu äussern. Der Anspruch auf das rechtliche Gehör in Bezug auf eine allfällige Wegweisung ist auch zu gewähren, wenn die betroffene Person bereits während der Anhörung Gelegenheit hatte, sich zu diesem Thema zu äussern. Die Stellungnahme der asylsuchenden Person muss im Anhörungsprotokoll festgehalten werden.

Die asylsuchende Person wird mündlich darüber orientiert, dass sie gegen die Verfügung des SEM Beschwerde vor dem BVGer führen kann.



Es ist ratsam, am Ende der Anhörung zu fragen, ob die gesuchstellende Person Fragen stellen möchte.

Nach der Anhörung kann die Befragerin oder der Befrager der asylsuchenden Person Auskünfte über die Rückkehrhilfe und die Dienstleistungen der Schweiz in diesem Bereich, die jenach Herkunftsland unterschiedlich sind, erteilen.<sup>30</sup> Es obliegt der befragenden Person zu entscheiden, ob sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unter Berücksichtigung ihres Profils und des Ausgangs des Entscheids Auskünfte erteilen soll. Es wäre abwegig, einer asylsuchenden Person Auskünfte über die Rückkehrhilfe zu erteilen, wenn ihr Asylgesuch offensichtlich positiv entschieden wird. Andererseits soll dieses Thema bei Asylsuchenden angesprochen werden, wenn deren Gesuch wahrscheinlich abgewiesen oder ein Nichteintretensentscheid getroffen wird. Wenn dieses Thema angesprochen wird, ist Zurückhaltung angezeigt, und die asylsuchende Person ist daran zu erinnern, dass in dieser Phase des Verfahrens noch kein Asyl- und Wegweisungsentscheid gefällt wurde.

### **2.5.7 Rückübersetzung oder Vorlesen des Protokolls**

Gemäss [Artikel 29 Abs. 3 AsylG](#) wird über die Anhörung ein Protokoll geführt. Angesichts der zentralen Rolle der Anhörung im Asylverfahren hat das Anhörungsprotokoll die [Qualitätskriterien](#) zu erfüllen. In diesem Dokument sind alle gestellten Fragen und alle gegebenen Antworten Wort für Wort wiederzugeben. Diese Regel gilt auch dann, wenn die Fragen wiederholt werden müssen, weil eine Antwort nicht befriedigt oder weil die asylsuchende Person ihre Erklärungen selber korrigiert. Auf die Wiederholung einer Frage kann verzichtet werden, wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zu verstehen gibt, dass die asylsuchende Person die Frage offensichtlich nicht oder falsch verstanden hat. Eine wortgetreue Niederschrift ist insbesondere für die Glaubhaftigkeitsprüfung wichtig.<sup>31</sup> Im Protokoll festzuhalten sind auch die Gefühlsregungen der Beteiligten (weinen usw.). Diese müssen neutral beschrieben werden und dürfen von der Befragerin oder dem Befrager nicht für eine persönliche Interpretation verwendet werden. Ausserdem sind die Uhrzeit und die Dauer der während der Anhörung eingelegten Pausen im Protokoll festzuhalten. Hinweis: Grundsätzlich ist alle zwei Stunden eine Pause erforderlich. Gemäss den internen Weisungen muss eine Anhörung zudem vor 18.00 Uhr abgeschlossen sein. Aussergewöhnlich kann die Anhörung um eine Stunde verlängert werden, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt zu Ende geführt werden kann. Wenn nicht, muss die Anhörung um 18.00 Uhr abgebrochen werden; für die Fortsetzung wird ein neuer Termin festgelegt.

Die Rückübersetzung des Protokolls hat in der Regel am Ende der Anhörung zu erfolgen. Wurde die Anhörung in einer Amtssprache und in Abwesenheit einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers durchgeführt, liest die Befragerin oder der Befrager der asylsuchenden Person das Protokoll vor. Die Rückübersetzung oder das Vorlesen des Anhörungsprotokolls erfüllt verschiedene Funktionen. In erster Linie hat die asylsuchende Person die Möglichkeit, zu kontrollieren, dass ihre Aussagen richtig verstanden und im Anhörungsprotokoll niedergeschrieben wurden. Ausserdem können sämtliche Anhörungsteilnehmenden während dieser Phase überprüfen, dass das Klima und die Abwicklung der Anhörung im

<sup>30</sup> Siehe [G3 Die Rückkehrhilfe](#)

<sup>31</sup> Siehe [C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft](#)



Protokoll wahrheitsgetreu dargestellt werden. Schliesslich dient die Rückübersetzung oder das Vorlesen des Protokolls dazu, unfairen oder unkorrekten Protokollierungsweisen von Aussagen der verschiedenen Parteien im Laufe der Anhörung vorzubeugen. Zuvor ist die asylsuchende Person darauf aufmerksam zu machen, dass sie auf allfällige Fehler in der Übersetzung oder der Transkription im Protokoll hinweisen muss. Während der Rückübersetzung oder der abschliessenden Lektüre darf die asylsuchende Person jedoch keine neuen Erklärungen abgeben. Missverständnisse werden ohne Weiteres korrigiert. Handschriftliche Änderungen des Protokolls müssen von der asylsuchenden Person signiert werden, um jegliche Vorwürfe der Verfälschung zu vermeiden. Wenn die asylsuchende Person eine Korrektur verlangt, die der Anhörung jedoch inhaltlich nicht entspricht, oder Präzisierungen zu einer Antwort wünscht, ist am Schluss des Protokolls eine Ergänzung anzubringen und klar zu vermerken, auf welche Erklärungen der asylsuchenden Person sie sich bezieht. Das SEM berücksichtigt derartige Erklärungen und Korrekturen im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Die asylsuchende Person hat jede Seite, die für sie rückübersetzt oder ihr vorgelesen wurde, sowie die letzte Seite des Protokolls zu unterzeichnen. Falls sie nicht schreiben kann, bestätigt sie das Protokoll mit Fingerabdruck oder den Anfangsbuchstaben ihres Namens. Die befragenden und dolmetschenden Personen unterzeichnen nur die letzte Seite des Protokolls.

Falls die asylsuchende Person generell oder temporär auf die Rückübersetzung oder das Vorlesen des Anhörungsprotokolls verzichtet, ist dies im Protokoll festzuhalten. Im Protokoll zu erwähnen sind auch die Gründe für den Verzicht. Ausserdem sollte die Befragerin oder der Befragter der asylsuchenden Person die Konsequenzen ihres Verzichts aufzeigen. Verzichtet die asylsuchende Person nämlich explizit auf die Rückübersetzung oder das Vorlesen, trägt sie die Folgen dieses Verzichts und kann später auch nicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen.<sup>32</sup> Die asylsuchende Person hat ihren Verzicht unterschriftlich zu bestätigen.<sup>33</sup>

Gemäss Lehre und Rechtsprechung erfolgt die Übersetzung oder das Vorlesen des Protokolls in der Regel am Ende der Anhörung. Liegen objektive Gründe vor (z. B. eine für alle Beteiligten besonders intensive Anhörung, Krankheit, organisatorische Probleme), kann die Rückübersetzung auf ein späteres Datum verschoben werden. In diesem Fall sind die Gründe für die Verschiebung im Anhörungsprotokoll aufzuführen. Ausserdem muss die Rückübersetzung oder das Vorlesen so bald als möglich (gemäss der Rechtsprechung)<sup>34</sup> – innerhalb von wenigen Tagen – nachgeholt werden. Das Datum ist der asylsuchenden Person am Ende der Anhörung mitzuteilen. Der Verschiebung ist bei der Glaubhaftigkeitsprüfung Rechnung zu tragen.<sup>35</sup> Liegen keine objektiven Gründe für eine Verschiebung der Rückübersetzung oder des Vorlesens des Anhörungsprotokolls vor, stellt dies eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Dasselbe gilt, falls die Rückübersetzung oder das Vorlesen nicht an dem mit der asylsuchenden Person vereinbarten Datum bzw. nicht innerhalb weniger Tage nach der Anhörung durchgeführt werden kann. Tritt dieser Fall ein, ist das Protokoll ungültig und das SEM hat eine neue Anhörung durchzuführen.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> Siehe [B4 Das rechtliche Gehör](#)

<sup>33</sup> Siehe Urteil des BVGer [D-5173/2014](#)

<sup>34</sup> Siehe Urteil des BVGer [D-5173/2014](#)

<sup>35</sup> Siehe [C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft](#)

<sup>36</sup> Siehe Urteil des BVGer [D-5173/2014](#)





Das SEM ist gesetzlich verpflichtet, das Anhörungsprotokoll anschliessend rückübersetzen oder vorlesen zu lassen, um die Verfahrensrechte der Asylsuchenden zu gewährleisten und die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Vorbringen einzuholen. Ein Verzicht auf die Rückübersetzung oder das nochmalige Vorlesen seitens SEM ist möglich, wenn den Asylsuchenden daraus keine sachlichen Nachteile entstehen. Daher kann die Person, welche die Anhörung durchführt, einseitig den Verzicht auf die Rückübersetzung bzw. das nochmalige Vorlesen beschliessen, sofern am Ende der Anhörung kein Zweifel besteht, dass das Asylgesuch bewilligt wird. Wird auf diesen Schritt in der Anhörung verzichtet, muss die oder der Dossierverantwortliche der asylsuchenden Person mitteilen, dass der Entscheid über ihr Asylgesuch voraussichtlich positiv ausfallen wird, unter Vorbehalt des ausführlichen Aktenstudiums, und dass sie innerhalb von zehn Tagen vom SEM schriftlich Bescheid erhalten wird (positiver Entscheid oder Vorladung für Rückübersetzung bzw. Vorlesen des Protokolls). Eine mündliche Eröffnung des Entscheids am Ende der Anhörung ist ebenfalls möglich. Am Schluss der Anhörung ist eine Aussage zu protokollieren, dass die für die Durchführung zuständige Person den Sachverhalt für erwiesen hält und auf die Rückübersetzung oder das Vorlesen des Protokolls vorläufig verzichtet, da dies in diesem Fall eine reine Formalität darstellt. Unter den Anwesenden unterschreibt nur die betreffende Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter das Protokoll. Ohne Unterschrift der asylsuchenden Person wird deren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt. Stellt sich nach dem Aktenstudium ausnahmsweise heraus, dass ein entscheiderelevant Punkt der Asylgewährung entgegensteht, so wird die betreffende Person innerhalb von zehn Tagen nach der Anhörung nochmals vorgeladen, damit das Protokoll rückübersetzt bzw. vorgelesen und wenn nötig ergänzende Abklärungen getroffen werden können. Ansonsten wird der positive Asylentscheid innerhalb der gleichen Frist eröffnet.

Das Protokoll der Anhörung wird keiner der teilnehmenden Personen ausgehändigt. Dieses Dokument gehört zum Asyldossier, und das SEM kann die Einsichtnahme in die Akten bis zum Abschluss des Verfahrens verweigern ([Artikel 27 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 VwVG](#)).<sup>37</sup>

## 2.6 Die Befragungstechnik

### 2.6.1 Zweck der Anhörung und Sachverhaltsabklärung

Zweck der Anhörung ist die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, damit eine Verfügung betreffend Asyl und Wegweisung erlassen werden kann. In der Tat erlaubt in der Mehrheit der Fälle kein anderes Beweismittel die Feststellung des flüchtlingsrechtlich relevanten Sachverhalts, und die rechtliche Würdigung durch die Behörden beruht einzig auf den Aussagen der gesuchstellenden Person. Die Qualität und der Nutzen dieser Aussagen hängen im Wesentlichen von der Qualität der Anhörung ab.

Eine angemessene Anhörungsstrategie bzw. Befragungstechnik muss bewirken, dass sich die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ([Artikel 8 Abs. 1 Bst. c AsylG](#)) zu allen Aspekten ihres Gesuchs äussert, und zwar so, dass die Plausibilität und Relevanz

---

<sup>37</sup> Siehe [B4 Das rechtliche Gehör](#)



ihrer Aussagen gewürdigt werden können.

Mit anderen Worten hat die für die Durchführung der Anhörung zuständige Person eine Befragungstechnik anzuwenden, die es ermöglicht, Aussagen zu beschaffen, die im Licht von Glaubhaftigkeitskriterien beurteilt werden können.<sup>38</sup> Aus seinem objektiven und fairen Charakter geht hervor, dass das Verfahren nicht allein den Zweck hat, Unglaubhaftigkeitselemente aufzudecken, sondern auch Hinweisen auf die Wahrheit nachzugehen.

Es sei daran erinnert, dass diese Prüfung umso einfacher ist, je vollständiger die Vorbringen sind. Die Befragungstechnik hat unmittelbar Einfluss auf Qualität und Quantität der Vorbringen der Gesuchstellenden. Diese Technik beinhaltet sowohl die Fragestellung als auch das Verhalten der befragenden Person.

### **2.6.2 Verhaltensweise: Objektivität, Interesse und Empathie**

Das Verhalten der befragenden Person hat einen entscheidenden Einfluss auf den Ablauf der Anhörung. Deshalb sind einige Grundregeln zu beachten.

In erster Linie muss die befragende Person während der ganzen Anhörung objektiv bleiben. Sie muss vorgefasste Meinungen, Stereotypen und Vorurteile vermeiden. Sie soll sich keine Meinung zur Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen bilden, bevor alle Sachverhalte festgestellt sind. Denn die persönliche Überzeugung der befragenden Person wirkt sich nicht nur auf deren Haltung und auf die gestellten Fragen aus, sie beeinflusst auch das Verhalten und die Antworten der angehörten Person. Studien haben gezeigt, dass eine Person das Verhalten einer anderen Person unter dem Druck ihrer Erwartungen verändern kann (Pygmalion- oder Rosenthal-Effekt). Wenn wir uns eine Meinung bilden, versuchen wir, diese zu bestätigen, indem wir unbeabsichtigt Elemente filtern, die für oder gegen unsere anfängliche Hypothese sprechen (Tunnelblick). Ausserdem ist daran zu erinnern, dass die befragende Person Professionalität und eine wohlwollende Haltung an den Tag legen soll. Sie soll jeden Anflug von Belehrung oder Werturteil vermeiden, selbst wenn die asylsuchende Person ein nachweislich unangemessenes Verhalten an den Tag legt, ihre Mitwirkungspflicht verletzt oder eine offensichtlich unglaubhafte Darstellung der Ereignisse liefert.

Zweitens ist es wichtig, eine Beziehung zur asylsuchenden Person herzustellen und diese unabhängig von ihren Erklärungen während der ganzen Anhörung aufrechtzuerhalten. Der Beziehungsfaktor ist das zentrale Element der Anhörung, denn er wirkt sich positiv auf den Ablauf und das Ergebnis der Anhörung aus. Wenn man also eine Beziehung zur asylsuchenden Person herstellt, erleichtert dies die Feststellung des massgebenden Sachverhalts, was wiederum ermöglicht, die Vorbringen auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen.<sup>39</sup>

Beim Empfang, bei der Einleitung und bei den Vorfragen der Anhörung lässt sich einfach eine Beziehung zur asylsuchenden Person herstellen. Während diesen Einleitungsphasen muss

<sup>38</sup> Siehe [C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft](#)

<sup>39</sup> Siehe [C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft](#)



die Befragerin oder der Befrager Interesse und Empathie zeigen. Dazu gehören auch eine wohlwollende Begrüssung, ein ruhiger Tonfall und die richtige zwischenmenschliche Distanz. Diesbezüglich wird empfohlen, dass die befragende Person im Anhörungsraum den Platz einnimmt, der der asylsuchenden Person am nächsten ist. Sie sollte sich schräg neben die asylsuchende Person setzen, da diese Position weniger einschüchternd ist.

Drittens muss die Befragerin oder der Befrager bei einer Anhörung zu den Asylgründen der asylsuchenden Person *zuhören*. Zuhören bedeutet, dem Gegenüber seine Aufmerksamkeit zu schenken und aktiv an dem teilhaben, was diese Person sagt, um sie zum Sprechen zu ermuntern. In der Psychologie spricht man von *«aktivem Zuhören»*. Die befragende Person kann beispielsweise bestimmte Worte (*«Erzählen Sie weiter.» «Hmm, hmm.» «Ich bin ganz Ohr.»*) oder nonverbale Zeichen (z. B. Kopfnicken) verwenden. Sie kann auch die Erklärungen der asylsuchenden Person umformulieren und dabei die gleichen Begriffe verwenden (*«Wenn ich richtig verstanden habe...»*). Wenn die asylsuchende Person Emotionen zeigt, soll die Befragerin oder der Befrager dies einordnen und reflektieren (*«Ich sehe, dass Sie das traurig stimmt.»*). Wer Emotionen erkennt, kann seinem Gegenüber Empathie zeigen. Wenn die asylsuchende Person schweigt, soll dies respektiert werden. Die befragende Person soll ihr Zeit lassen, damit sie mit ihrem Bericht weiterfahren oder ihre Gefühle ausdrücken kann. Sie soll die asylsuchende Person möglichst nicht unterbrechen und keine Ungeduld erkennen lassen. Die asylsuchende Person soll sich frei ausdrücken können. Es wird empfohlen, dass die befragende Person die Aspekte und die Fragen zu stellen notiert, auf die sie nach der freien Erzählung zurückkommen möchte.

Und schliesslich muss die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter kurze und klare Fragen stellen, welche die asylsuchende Person zum Reden bringen (*«Erzählen Sie mal...», «Erklären Sie mir doch...»*). Im Weiteren muss die befragende Person ihre verbalen und nicht verbalen Äusserungen auf die Gesuchstellenden ausrichten und sich bewusst sein, wie nicht verbale Signale interpretiert werden können.

Die befragende Person soll Interesse und Empathie zeigen, sie darf sich aber unter keinen Umständen von Emotionen leiten lassen. Sie muss vielmehr stets die Distanz wahren können, um den Zweck der Anhörung nicht aus den Augen zu verlieren.

Am Schluss der Anhörung soll die asylsuchende Person gefragt werden, ob sie alle Asylgründe vorgebracht hat. Andernfalls wird die Anhörung verlängert. Es wird empfohlen, die Anhörung mit leichteren Themen zu beenden, die nichts mit dem Erlebten und den Fluchtgründen zu tun haben. So kann die asylsuchende Person ihren Bericht abschliessen, sich entspannen und sich wieder sicher fühlen.

### **2.6.3 Die Fragestellung**

Bei einer Anhörung zu den Asylgründen ist es wichtig, die asylsuchende Person zu ermuntern, eine aktive Rolle einzunehmen. Sie soll verstehen, weshalb es im Rahmen des Verfahrens nötig ist, unaufgefordert möglichst umfassende und genaue Informationen bereitzustellen. Ein solcher Ansatz klärt die Rolle, die von der asylsuchenden Person erwartet wird. Diese besteht nicht darin, dass die asylsuchende Person darauf wartet, dass ihr Fragen gestellt werden. Verbale Interventionen der Befragerin oder des Befragers sollen möglichst nicht mehr als 20 %



ausmachen (80-20-Regel). Dies setzt eine entsprechende Fragestellung voraus. Offene Fragen sind während der ganzen Anhörung zu bevorzugen, um eine freie und spontane Erzählung zu fördern. Diese Technik erlaubt der asylsuchenden Person, sich völlig frei zu äussern, unaufgefordert und ohne Beeinflussung durch die ihr gestellten Fragen Einzelheiten zu nennen sowie ihre Originalität und Persönlichkeit unter Beweis zu stellen – Elemente, die im Hinblick auf Kriterien der Glaubhaftigkeit gewürdigt werden können. Die spontane Erzählung ist schwierig, wenn die Asylgründe an allen Ecken und Enden zusammengesucht wurden. Überdies liefert diese Art der Erzählung wertvolle Informationen darüber, ob die asylsuchende Person das angeblich Erlebte auf spontane, detaillierte und kongruente Art und Weise selbst darzustellenvermag. Andererseits erlaubt die spontane Erzählung, auf die zu vertiefenden Punkte, Themen und Ereignisse zu fokussieren.

### 2.6.3.1 Vorfragen

Der erste Teil der Anhörung spielt eine wesentliche und entscheidende Rolle in Bezug auf die Qualität der Asylvorbringen während der gesamten Anhörung.

Es ist sinnvoll, die asylsuchende Person in diesem ersten Teil der Anhörung, der sich im Wesentlichen mit ihrer persönlichen Situation und Biographie befasst, mit der offenen Fragestellung vertraut zu machen. Sie soll verstehen, welche Art von Antworten in welcher Qualität von ihr erwartet werden. Die befragende Person soll also offene Fragen stellen. Zum Beispiel:

*«Erzählen Sie uns alles über die verschiedenen Orte, an denen Sie bis zur Ausreise aus Ihrem Land gelebt haben.»*

*«Erzählen Sie uns über ihre Ausbildung.»*

*«Erzählen Sie uns alles über Ihre Familienangehörigen, die sich noch in ihrem Heimatland befinden.»*

Wenn schon zu Beginn der Anhörung offene Fragen gestellt werden, wird das episodische Gedächtnis der asylsuchenden Person aktiviert, und sie bekommt ein Gefühl dafür, wie viele Einzelheiten erwartet werden. Denn wenn das Gespräch mit geschlossenen Fragen beginnt, wird die asylsuchende Person sich an diese Art der Fragestellung gewöhnen und ihre Antworten entsprechend anpassen. Wenn dann nach den Asylgründen gefragt wird, kann es sehr schwierig werden, ausführliche und zufriedenstellende Antworten zu erhalten.

Zudem unterscheiden sich Aussagen über tatsächlich erlebte Ereignisse bekanntlich durch ihre Qualität von erfundenen Darstellungen<sup>40</sup>. Ein wichtiges Werkzeug für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist ein Vergleich der Qualität bezüglich der Aussagen der asylsuchenden Person zu einem neutralen Ereignis einerseits und der Darstellung ihrer Fluchtgründe andererseits. Deshalb dient diese Art der Fragestellung auch dazu, im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung die Darstellung der asylsuchenden Person mit den Aussagen zu ihren Asylgründen zu vergleichen.

---

<sup>40</sup> Siehe [C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft](#)



### 2.6.3.2 Fragen zu den Asylgründen

Die Befragung zu den Asylgründen soll mit einer Phase der freien Erzählung beginnen. Der asylsuchenden Person soll also zunächst eine offene Frage gestellt werden, damit sie sich frei und spontan zu ihren Asylgründen äussern kann (*«Erzählen Sie mir, was Sie dazu bewegen hat, Ihr Land zu verlassen »*).

Das Ziel ist, eine freie und ausführliche Version zu erhalten und zu ermitteln, wie die Informationen im Gedächtnis der asylsuchenden Person gespeichert wurden. Dies ermöglicht, die Erklärungen der asylsuchenden Person in der Reihenfolge, in der sie aufgezeichnet wurden, wieder aufzugreifen und eingehender auf bestimmte Aussagen zurückzukommen. Diese Fragen dürfen jedoch erst am Schluss des Berichts gestellt werden, und zwar in der Logik der asylsuchenden Person, nicht in derjenigen der befragenden Person.

In einer zweiten Phase gilt es, die Vorbringen der asylsuchenden Person zu vertiefen und die wesentlichen Fragen präzise zu prüfen. Während dieser Phase soll auf die offene Fragestellung zurückgegriffen werden, statt viele präzise Fragen zu stellen. Zudem soll der asylsuchenden Person sorgfältig erklärt werden, warum das kleinste Detail in der Beschreibung der Ereignisse wichtig ist. Die Befragerin oder der Befrager ermittelt die bedeutenden Ereignisse im Bericht der asylsuchenden Person und richtet die Befragung auf diese aus, um alles in Erfahrung zu bringen. Die im Gedächtnis gespeicherten Elemente werden mit anderen Elementen verknüpft, sodass die Erinnerung an ein einfaches Detail weitere Details hervorrufen kann oder soll.

Wenn die befragende Person mehr Einzelheiten zu einem vorgebrachten Ereignis wünscht, kann sie verschiedene Methoden anwenden:

- Allgemeine Aufforderung zur freien Erzählung: *«Erzählen Sie mir mehr über...», «Erzählen Sie mir alles über...»*

Diese Fragen fügen dem bereits Gesagten nichts hinzu. Sie beziehen sich immer auf Elemente, die die asylsuchende Person frei offengelegt hat.

- Aufforderung mit zeitlicher Gliederung: *«Erzählen Sie mir alles, was zwischen Ihrer Verhaftung und Ihrer Ankunft im Gefängnis passiert ist.»*

Bei diesen Fragen verwendet die befragende Person zeitliche Eckpunkte: ab einem bestimmten Zeitpunkt (vor, nach) oder zwei Zeitpunkte (von ... bis ...). Diese allgemeinen Fragen ermöglichen es, Lücken in Bezug auf den Zeitraum zwischen zwei Ereignissen zu füllen. Durch diese Zusatzinformationen ergeben sich neue zeitliche Eckpunkte, und mit diesen treten neue Details zutage.

- Aufforderung mit Hinweisen: *«Sie haben uns gesagt, dass Ihr Vater verhaftet worden sei. Erzählen Sie mir mehr darüber.»*

Die Aufmerksamkeit der asylsuchenden Person wird auf ein Detail gelenkt, das sie zu einem früheren Zeitpunkt erwähnt hat.



Gemäss dem anerkannten Grundsatz der Vernehmungstechnik «Befragungstrichter», können, nachdem offenen Fragen zu keinen weiteren Ergebnissen geführt haben, Fragen zur Überprüfung gestellt werden («Wo? Wann? Was? Wer? Wie?»). Solche Fragen müssen sich so kurz wie möglich halten:

*«Wann wurden Sie verhaftet?»*

*«Wie wurden Sie verhaftet?»*

*«Wo wurden Sie verhaftet?»*

Letztlich besteht die Möglichkeit auf geschlossene Fragen zurückzugreifen, auf welche die asylsuchende Person mit einem «Ja» oder einem «Nein» antwortet:

*«Sind Sie durch die Zahlung einer Kaution freigekommen?»*

*«Wurden Ihnen Beweismittel vorgelegt?»*

Es darf aber nicht vergessen gehen, dass geschlossene Fragen eine sehr starke suggestive Wirkung haben. Nur der Teil der Antwort, der inhaltlich die Suggestion übertrifft, hat einen gewissen Wert und verdient es, festgehalten zu werden. In den meisten Fällen führen geschlossene Fragen nur zu begrenzten Ergebnissen und sind deshalb, wenn möglich, zu vermeiden.

### 2.6.3.3 Kontext rekonstruieren

Um einen ausführlichen Bericht zu erhalten, kann die Befragerin oder der Befrager der asylsuchenden Person helfen, den Kontext, in dem die vorgebrachte Verfolgung geschah, soweit wie möglich zu rekonstruieren. Informationen lassen sich im Gedächtnis nämlich wirksamer abrufen, wenn der Kontext des entsprechenden Ereignisses rekonstruiert wird. Diese Phase kann beispielsweise mit folgendem Satz eingeleitet werden *« Ich möchte nun auf Ihre Inhaftierung zu sprechen kommen. Nehmen Sie sich Zeit, ein Bild der Gefängniszelle zu rekonstruieren. Denken Sie an alles, was Sie gesehen, gefühlt oder gehört haben. Sobald Sie dieses Bild klar rekonstruiert haben, möchte ich Sie bitten, es so detailliert wie möglich zu beschreiben»*.

Mit diesem Ansatz fordert die Befragerin oder der Befrager die asylsuchende Person auf, den Kontext des massgebenden Ereignisses (äussere, emotionale und kognitive Faktoren) mental wiederherzustellen. Es ist wichtig, der asylsuchenden Person Zeit zu lassen, damit sie diesen mentalen Zustand wiedererlangen kann. Die Befragerin oder der Befrager kann der asylsuchenden Person vorschlagen, diese Kontextualisierungsübung mit geschlossenen Augen durchzuführen. Dies setzt jedoch voraus, dass eine sehr gute Beziehung zur asylsuchenden Person hergestellt worden ist.

Es ist wichtig, dass die befragende Person nicht ständig von einem vorgebrachten Ereignis zum anderen wechselt (Momentumgrundsatz). Vielmehr soll sie alle Fragen zu einem Ereignis auf einmal stellen, solange die asylsuchende Person die entsprechenden Bilder in ihrem Kopf präsent hat.



Manche Menschen drücken sich nonverbal besser aus und können ein Ereignis so einfacher beschreiben. Im Idealfall sollte die Darstellung der Antwort mit der mentalen Repräsentation, die sich die asylsuchende Person davon macht, übereinstimmen. Wenn ein Ereignis definitionsgemäss räumlicher Natur ist, sollte die asylsuchende Person eine Antwort gleicher Natur geben dürfen, indem sie beispielsweise einen Plan oder eine Skizze zeichnet.

Eine andere Methode, um Informationen im Gedächtnis abzurufen, besteht darin, die gleiche Bitte um Informationen zu wiederholen, aber ausgehend von unterschiedlichen Fragen (visueller und akustischer Art, in der chronologischen Reihenfolge der Ereignisse oder umgekehrt, aus unterschiedlichen Perspektiven). Die Befragerin oder der Befrager muss sich jedoch in Erinnerung rufen, dass sie keinen Druck auf die asylsuchende Person ausüben darf, sodass diese Antworten gibt, bei denen sie nicht sicher ist. Ein solches Verhalten könnte dazu führen, dass die asylsuchende Person eine Erinnerung erfindet nur um den Befrager oder die Befragerin einen Gefallen zu tun. Und schliesslich ist es äusserst wichtig, der asylsuchenden Person die Zeit zu geben, die sie braucht, um ihr Gedächtnis zu durchforsten und ihre Antwort zu formulieren. Die Befragerin oder der Befrager soll nach der Antwort der asylsuchenden Person drei bis vier Sekunden verstreichen lassen. So hat die asylsuchende Person etwas Zeit für zusätzliche Überlegungen, die allenfalls weitere Einzelheiten hervorbringen.

Es gilt zu berücksichtigen, dass Erinnerungen nicht unbegrenzt sind und dass hinsichtlich Quantität und Qualität der Auskünfte Asylsuchender zu den wesentlichen Tatsachen vernünftige Erwartungen angebracht sind<sup>41</sup>. Das Erinnerungsvermögen ist eine individuelle Fähigkeit und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören das Alter, der kulturelle Hintergrund und die Herkunft der Gesuchstellenden sowie insbesondere der Einfluss traumatisierender Erlebnisse.

#### **2.6.4 Die Sprache**

Die Stilebene und die Art und Weise der Befragung können grössere Missverständnisse und unzutreffende Schlussfolgerungen bewirken. Daher ist es wichtig, klare, einfache und kurze Fragen zu formulieren. Damit können nicht nur Missverständnisse vermieden werden. Die asylsuchende Person wird auch dazu angehalten, Stellung zu beziehen, ohne dass ihr die Antwort, die man von ihr erwartet, in den Mund gelegt wird. Die Frage darf nicht zweideutig sein, daher soll auch nur eine Frage aufs Mal gestellt und Mehrfachfragen sollen vermieden werden.

Ausserdem müssen die Fragen auf das intellektuelle Niveau und den Bildungsstand der asylsuchenden Person ausgerichtet werden. Daher muss der Ausbildungsgrad der gesuchstellenden Person bzw. ihr begriffliches Verständnis überprüft werden, um Kommunikationspannen wegen der Verwendung eines zu einfachen oder zu komplexen Sprachniveaus zu vermeiden. Bei der Formulierung ihrer Fragen hat die befragende Person zudem so weit wie möglich die Worte und Ausdrücke der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu übernehmen

---

<sup>41</sup> Siehe [C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft](#)



### 2.6.5 Die Konfrontation

Gestützt auf das Oficialprinzip muss die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt ermitteln und die notwendigen Abklärungsmassnahmen treffen. Wenn erhebliche Zweifel am asylrechtlich massgebenden Tatbestand fortbestehen, gilt es, weitere Vorkehren zur Tatbestandsfeststellung zu treffen.<sup>42</sup>

Gestützt auf ihre Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt exakt und vollständig festzustellen, konfrontiert die Behörde die asylsuchende Person mit den Widersprüchen oder der mangelnden Substanz und Klarheit ihrer Darstellung. Damit erhält die asylsuchende Person die Möglichkeit, Erklärungen abzugeben oder Lücken zu füllen.

Die Konfrontation mit den Widersprüchen oder Lücken der Darstellung ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz (Oficialprinzip) und nicht aus dem rechtlichen Gehör. Unterlässt es die Behörde jedoch, die asylsuchende Person mit widersprüchlichen Aussagen zu konfrontieren, obwohl es um entscheidrelevante Fragen geht, wird man einwenden können, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht exakt und vollständig ermittelt wurde. Andererseits – und dies ist eine Konsequenz des Anspruchs auf rechtliches Gehör – müssen der asylsuchenden Person die Aussagen von Drittpersonen (beispielsweise von Familienmitgliedern), die mit ihren eigenen in Widerspruch stehen, entgegengehalten werden. Diese Gegenüberstellung muss nicht zwingend während der Anhörung stattfinden. Wenn allerdings die Ehegatten am selben Tag angehört werden und ihre Aussagen widersprüchlich sind, sollte im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens eine sofortige Gegenüberstellung stattfinden, um die Situation zu klären. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ein Verfahrensmangel, der durch die Aufhebung des asylrechtlichen Entscheids wegen Nichtigkeit sanktioniert werden kann, sofern Beschwerde erhoben wurde.

Mit der Konfrontation von Widersprüchen oder Lücken ist grundsätzlich bis zum Ende der Anhörung, nach den Fragen zu den Fluchtgründen, abzuwarten. Eine Konfrontation zu Beginn der Anhörung könnte das Vertrauensklima belasten und die asylsuchende Person könnte sich danach nur noch widerwillig statt spontan äussern. Bekanntlich ist die spontane Erzählung das verlässlichste Mittel zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit. Falls während der Anhörung kleinere Widersprüche oder Missverständnisse auftreten, sind diese mittels Vorhalt selbstverständlich sofort auszuräumen.

Beim Vorhalten von Aussagen sind Widersprüche neutral anzusprechen:

*«Sie haben heute gesagt, dass ... Zuvor sagten Sie jedoch... Wie ist das nun genau?»*

*«Sie haben heute gesagt, dass ... Aus dem Bericht XXX geht jedoch hervor, dass, ... Wie ist das nun genau?».*

Ein anderes Vorgehen wird angewendet, wenn die Aussagen lückenhaft sind. In diesem Fall verlangt der Untersuchungsgrundsatz, dass die asylsuchende Person die Möglichkeit haben muss, ihre Aussagen auszuführen. Wenn die Aussagen der asylsuchenden Person zu einem wichtigen Element vage sind, muss die Befragerin oder der Befragte versuchen, weitere

---

<sup>42</sup> Siehe [B3 Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren](#)





Einzelheiten zu erhalten, indem offene Fragen gestellt werden:

«*Erzählen Sie uns von Ihrer Verhaftung.*»

«*Erzählen Sie uns mehr von Ihrer Verhaftung.*»

«*Erklären Sie uns, was genau geschehen ist.*»

Diese Befragungstechnik ist zentral, weil das Anhörungsprotokoll aufzeigen wird, dass die Asylgründe ungenügend fundiert blieben, obgleich die gesuchstellende Person die Gelegenheit hatte, Einzelheiten vorzubringen.

### **2.6.6 Sonderfälle**

Einige Anhörungen sind unter Umständen schwieriger durchzuführen als andere. Das gilt insbesondere für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, ferner für Personen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung oder Menschenhandel waren, oder für traumatisierte Menschen.

In diesen Fällen kommt der Vorbereitung der Anhörung eine besonders grosse Bedeutung zu. Die Befragerin oder der Befrager muss die Anhörung mit grösster Sorgfalt planen und die Fragetechnik dem besonderen Profil der betreffenden Person anpassen. Zudem bedarf es einer Vorbereitung auf allfällige emotionale Situationen. Nur mit einer angemessenen Vorbereitung wird die Anhörung erfolgreich zu Ende geführt werden können.

Die Kapitel 2.4.5 in [C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende](#), 2.5.1 in [D2.1 Die geschlechtsspezifische Verfolgung](#) und 2.2 in [D2.2 Menschenhandel](#) liefern weitere Erläuterungen zu Anhörungen in Bezug auf UMA und auf Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung respektive von Menschenhandel.

### **2.6.7 Sondersituationen**

Anhörungen können aus verschiedenen Gründen gestört werden. Wenn die Störung auftritt, weil die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die zu Beginn der Anhörung festgelegten Regeln nicht beachtet, muss die betreffende Person an ihre Rechte und Pflichten erinnert werden. Manchmal müssen die Dolmetschenden daran erinnert werden, dass sie sich auf ihre Rolle als Sprachmittler zu beschränken haben. Bei Tumulten oder ernsthaften Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Personen wird empfohlen, die Anhörung zu unterbrechen und die Situation sofort mittels eines kurzen Gesprächs unter vier Augen zu klären.

Auch emotionale Reaktionen der asylsuchenden Person können eine Störung der Anhörung bewirken. Traumata oder schlicht die persönliche Situation der asylsuchenden Person (Stress in Verbindung mit der Anhörung, persönliche Probleme, kulturelle Entwurzelung usw.) können im Lauf der Anhörung zu sehr starken Gefühlsregungen führen. Nicht selten kommt es auch vor, dass die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller auf bestimmte Fragen empört, verärgert oder grob reagieren.

Gefühlsreaktionen müssen ernst genommen und mit aller gebotenen Aufmerksamkeit und



Taktgefühl angegangen werden. Bei ihrem Auftreten im Verlauf der Anhörung soll die befragende Person diese reflektieren, indem sie sie feststellt und in Worte fasst (*«Ich sehe, dass es Sie traurig macht, über Ihre Familie zu sprechen»*). Es wird auch empfohlen, die asylsuchende Person zu beruhigen und ihr Zeit zu geben, ihre Gefühle auszudrücken. Eine Unterbrechung der Anhörung ist jedoch nicht ratsam. Dies könnte von der asylsuchenden Person dahingehend interpretiert werden, dass ihr nicht zugehört wird. Weil die asylsuchende Person beim Auftreten von Gefühlsreaktionen oft eher bereit ist, auf schwierige Themen einzugehen, wäre eine Unterbrechung der Anhörung überdies kontraproduktiv: Die betreffende Person würde sich vor dem Thema eher wieder verschliessen. Die Befragerin oder der Befrager erklärt der asylsuchenden Person, wenn nötig mehrmals, dass es bei aller Schwierigkeit in ihrem Interesse ist, über das ihr Zugestossene zu sprechen, weil das SEM über ihre Erlebnisse Bescheid wissen und sie verstehen muss, um die Glaubhaftigkeit und Relevanz der geltend gemachten Asylgründe richtig beurteilen zu können.

Schliesslich darf sich die befragende Person in einer derart emotionalen Situation nicht von den eigenen Gefühlen leiten lassen. Sie muss sich vielmehr bewusst sein, dass sie trotz der Sympathien, die sie empfinden mag, eine gewisse Distanz wahren muss. Nur mit dieser Haltung kann sich die betroffene Person wieder auf die Anhörung konzentrieren.

Bei Stress oder Angst der asylsuchenden Person wird empfohlen, ihren Gefühlszustand anzusprechen und zu versuchen, ihre Bedenken soweit wie möglich zu zerstreuen. Sorgfältig ausgewählte Fragen können Empathie vermitteln und eine Beziehung zur betreffenden Person herstellen.

Aggressivem Verhalten ist mit Ruhe und der gebotenen Entschlossenheit zu begegnen. Zuweilen lassen sich gute Resultate erzielen, wenn der asylsuchenden Person erklärt wird, weshalb bestimmte Fragen gestellt werden müssen.

### **2.6.8 Besonderheiten der interkulturellen Kommunikation**

Die soziokulturelle Herkunft hat einen direkten Einfluss auf Kommunikationsfähigkeiten und Verhaltensweisen. Daher ist es wichtig, den kulturellen Hintergrund der Geschworenen zu kennen. Dennoch besitzt jeder Mensch, unabhängig von seiner kulturellen Herkunft, die Fähigkeit, die erlebten Ereignisse und damit auch die Verfolgung, der er ausgesetzt war oder ausgesetzt zu sein glaubte, in einer ihm vertrauten Sprache und nach Kriterien zu schildern, die den wahren Charakter seiner Äusserungen erkennen lassen sollten. Die befragende Person muss sich der Gefahr von Klischees bewusst sein und immer daran denken, dass die geschworene Person ein Individuum ist. Wird die geschworene Person ausschliesslich über ihre kulturellen Traditionen definiert, kann ihre persönliche Geschichte unter Umständen vergessen gehen.

Darüber hinaus darf die befragende Person nicht davon ausgehen, dass die Wahrnehmung anderer Personen der eigenen entspricht oder dass die eigene Wahrnehmung die einzig richtige ist. Sie muss sich überdies Rechenschaft darüber ablegen, dass ihr eigener kultureller Horizont ihre Interpretation des rechtserheblichen Sachverhalts prägt.



Daher sollten die folgenden Punkte im Verlauf der Anhörung besonders beachtet werden:

- **Die soziokulturellen Aspekte:** Zu beachten sind beispielsweise Anstandsregeln betreffend Kleidung, Verabschiedung und Begrüssung, Fragen zum familiären Umfeld usw. Dieses Verhalten fördert das Vertrauen und trägt zu einer entspannten Stimmung bei. Es weist gleichzeitig auf die Kompetenz der befragenden Person hin.
- **Die Sprache:** Das Niveau der Sprache und der Fragen ist der soziokulturellen Herkunft der gesuchstellenden Person anzupassen. Eine asylsuchende Person kann allerdings auch vorgeben, einem bestimmten soziokulturellen Milieu anzugehören – einzig zum Zweck, die verlangten Glaubhaftigkeitskriterien zu erfüllen. Der typische Fall ist der von einigen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern geltend gemachte Analphabetismus.
- **Das Alter:** Das sprachliche Niveau, die Fragen und das Verhalten der befragenden Person müssen dem Alter der gesuchstellenden Person angepasst werden. Dies gilt besonders für UMA oder ältere Personen.
- **Der gewissen Ländern eigene sprachliche Code:** Die befragende Person muss mit den in gewissen Ländern geltenden sprachlichen Codes vertraut sein. Sie müsste beispielsweise fähig sein, richtig zu interpretieren, was eine ivorische Asylsuchende unter den «Corps habillés» versteht oder worauf ein türkischer Staatsangehöriger anspielt, wenn er sagt, er sei «in die Berge gegangen». Die Befragerin oder der Befrager sollte diesen kulturspezifischen «Code» (Sprache/Begriffe) der befragten Person kennen.
  - **Die Körpersprache:** Die Befragerin oder der Befrager muss sich stets der Macht der eigenen Körpersprache bewusst sein, mithin der Gefahr, als gleichgültig oder aggressiv wahrgenommen zu werden. Wer nämlich die Macht der eigenen Körpersprache kennt, kann die nicht verbalen Signale einsetzen, um die Kommunikation während des Gesprächs zu fördern. Die befragenden Personen müssen sich zudem über die Gewichtung der kulturellen Unterschiede in der nicht verbalen Kommunikation im Klaren sein und eine voreilige Auslegung der Körpersprache der asylsuchenden Person vermeiden.



### **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

European Asylum Support Office EASO, 2015, *EASO-Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung*.

Ludewig-Kedmi, Revital, Baumer, Sonja, Tavor, Daphna, 2017, *Aussagepsychologie für die Rechtspraxis: Zwischen Wahrheit und Lüge*; Dike Zurich/Saint-Gall.

Niveau, Gérard, et al., 2013: Mise en œuvre du protocole d'évaluation de crédibilité SVA dans le contexte médico-légal francophone. *Swiss Archives of Neurology and Psychiatry*. 164(3): 99–106.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, 2015: Handbuch der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. Bern. Kapitel 7.2.2, S. 89 f.

UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR, 1995: *Interviewing Applicants for Refugee Status (RDL 4)*. Training Module. Genf.

UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR, 2010: *Improving Asylum Procedures Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice*. Brüssel. Kapitel 2.3, S. 27–40.

UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR, 2013: *Beyond Proof: Credibility Assessment in EU Asylum Systems*. Brüssel.

UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR, 2013, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Genf.

St-Yves, Michel, 2014, *Les entrevues d'enquête: L'essentiel*, Cowansville (CA).

Volbert, Renate, 2006: Die Beurteilung von Angaben über Traumata in klinischer und aussagepsychologischer Begutachtung. In Duncker / Koller / Foerster: *Forensische Psychiatrie. Entwicklungen und Perspektiven*. Festschrift für Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag. Lengerich: Papst Science Publishers. S. 82–104.